



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

Praxiswissen für Vereine und ihre Funktionäre

Aufzeichnungen, Steuer- und Rechtsfragen

aktualisierter Stand: 30.04.2009

Praxiswissen für Vereine und ihre Funktionäre

Aktualisierungen Stand April 2009

Vereinsstatuten (ad Seite 2f und 12ff)

Mit dem Vereinsgesetz 2002 wurde der gesetzlich verpflichtende Inhalt der Vereinsstatuten präzisiert bzw. erweitert. Die Übergangsfrist zur **Anpassung bestehender Statuten** endete mit **30. Juni 2006**. Erforderlich ist, dass Leitungsorgane aus mindestens zwei Personen und ein allfälliges Aufsichtsorgan aus mindestens drei Personen bestehen. Die Statuten müssen weiters vorsehen, dass mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen sind. Zur Wahrung der Unabhängigkeit dürfen die einzelnen Organmitglieder nicht mehrere Organfunktionen ausüben.

Die Musterstatuten auf der Homepage des Innenministeriums (www.bmi.gv.at/vereinswesen) entsprechen nicht den Anforderungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine aus steuerlicher Sicht. Sofern Sie einen steuerlich begünstigten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Verein gründen wollen, finden Sie einen Vorschlag für Vereinsstatuten aus finanzamtlicher Praxis unter https://www.bmf.gv.at/Publikationen/Downloads/BroschurenundRatgeber/Vereine_u_Steuern2007__fin.pdf

Körperschaftsteuersatz (ad Seite 6ff)

Der Körperschaftsteuersatz wurde mit Wirkung 1.1.2005 von 34% auf 25% gesenkt und beträgt daher auch für Vereine nun 25%.

Wann ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich (ad Seite 7)

Das Ansuchen um Ausnahmegenehmigung gem. § 44 Abs 2 BAO ist beim für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen.

Steuerliche Folgen (ad Seite 7ff)

Für den jährlichen Steuerfreibetrag von € 7.300 für steuerpflichtige Vereinseinkünfte (Gewinne aus entbehrlichen Hilfsbetrieben oder Gewinnbetrieben unter der Prämisse der Steuerfreiheit des Restvereins) gilt rückwirkend ab dem Veranlagungsjahr 2004 ein Durchrechnungszeitraum von 10 Jahren. Das bedeutet, wenn Freibeträge aufgrund eines Verlustjahres nicht geltend gemacht werden konnten, bleiben diese innerhalb von einer Frist von 10 Jahren verrechenbar. In der Praxis profitieren davon insbesondere kleine Vereine, die nicht jedes Jahr Aktivitäten zur Vereinsfinanzierung setzen können. Nicht zur Gänze ausgenutzte Freibeträge in Gewinnjahren können dagegen nur sehr eingeschränkt verrechnet werden.

Steuerübersicht für gemeinnützige Vereine (ad Seite 8)

zweite Zeile, 3. Spalte von links: Einkünfte mit Steuerabzugspflicht: steuerfrei. Befreiungserklärung bei der kontoführenden Bank abgeben.
letzte Zeile, 2. Spalte von rechts: Steuerpflicht gemäß Normaltarif, sofern Umsatz über € 7.500, sonst keine Steuerpflicht, da (widerlegbare) Liebhaberei
letzte Zeile 4. Spalte von links: Streichung „Sportvereine befreit“

Vereinsregister (ad Seite 11)

Seit Betriebsaufnahme des **Zentralen Vereinsregisters (ZVR)** mit 1.1.2006 steht jedermann die gebührenfreie Abfrage eines solchen normalen Vereinsregisterauszugs unter der Internet-Adresse <http://zvr.bmi.gv.at> offen (Online-Einzelabfrage), sofern keine Auskunftssperre besteht. Für die Abfrage werden der Name des Vereins, seine ZVR-Zahl oder auch nur Namensbestandteile, allenfalls ergänzt um den Sitz des Vereins, benötigt.

Ab 1.4.2006 ist die ZVR-Zahl von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen zu führen. In der Praxis heißt das, dass die ZVR-Zahl am Briefpapier anzuführen ist. Diese ZVR-Zahl scheint auf jedem Vereinsregisterauszug auf. Das Nichtführen der ZVR-Zahl im Rechtsverkehr nach außen stellt eine strafbare Verwaltungsübertretung dar und kann mit Geldstrafen bis € 219 geahndet werden. Die ZVR-Zahl des Vereins kann man entweder durch gebührenfreie Online-Einzelabfrage beim Zentralen Vereinsregister (ZVR) unter Eingabe des genauen Vereinsnamens oder von Namensbestandteilen des Vereins, sowie bei der Bundespolizeidirektion bzw. Bezirksverwaltungsbehörde in Erfahrung bringen.

KMU-Förderungsgesetz 2006 (ad Seite 13)

Die „Kleinunternehmerregelung“ wurde von € 22.000 auf € 30.000 angehoben.

Erbschafts- und Schenkungssteuer (ad Seite 18ff)

Die Bestimmungen über die Erbschafts- und Schenkungssteuer sind mit 1.8.2008 ausgelaufen. Nunmehr müssen Schenkungen zwischen Fremden gemeldet werden, wenn diese von derselben Person innerhalb von 5 Jahren € 15.000 übersteigen. Zuwendungen zwischen Angehörigen müssen nur dann gemeldet werden, wenn innerhalb von einem Jahr mehr als € 50.000 von derselben Person zugewendet werden.

Haftungshöchstgrenzen für Rechnungsprüfer (ad Seite 19)

Der Verweis des Vereinsgesetzes auf die Haftungshöchstgrenzen des Handelsgesetzbuches für Rechnungsprüfer (bei Fahrlässigkeit € 2 bis 12 Mio abhängig von der Größe des Vereins) bedeutet für all jene, die das Amt eines Rechnungsprüfers übernommen haben, besondere Sorgfalt und Fachkenntnis.

Spendengütesiegel (ad Seite 20f)

Die Vergabe des Spendengütesiegels erfolgt für 12 Monate ab Verleihung – also nicht mehr bis zum 31.12. des folgenden Jahres.

Alle Vereine (NPO) werden jährlich geprüft – die Regelung, wonach kleine NPO (unter € 40.000,- Spendeneinnahmen) nur alle zwei Jahre geprüft werden mussten, ist gefallen.

Spendenbegünstigungsbescheid (ad Seite 21)

Durch die Steuerreform 2009 sind Spenden auch für Private abzugsfähig, außerdem wurde der Bereich von begünstigten Tätigkeiten von Vereinen erweitert. So sind Vereinstätigkeiten auch dann begünstigt, wenn sie mildtätigen Zwecken, der Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern oder Hilfestellungen in Katastrophenfällen dienen. Begünstigt sind allerdings nur solche Vereine, die – bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen - in einer Liste beim Finanzamt Wien 1/23 eingetragen sind. Wir beraten Sie gerne!

Funktionärsentschädigung und andere Vorteile (ad Seite 22f)

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses liegt ein Gesetzesentwurf vor, der die pauschale Reiseaufwandsentschädigung neu regelt. Geplant ist ein Freibetrag für pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die von Vereinen an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer gewährt werden, in Höhe von € 30 pro Einsatztag bzw von € 540 pro Kalendermonat. Derzeit ist im Gesetzesentwurf der Freibetrag nur für Vereine vorgesehen, deren satzungsmäßiger Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersports ist. Bei Vereinen mit einem anderen Vereinszweck (z.B.: Rettungswesen, Kinderbetreuung, Musik, Kunst und Kultur) käme es dadurch zu einer massiven Verschlechterung.

Das Kilometergeld wurde auf € 0,42 angehoben.

Die kleine Versicherungsgrenze beträgt im Jahr 2009 € 4.292,88 (vormals € 3.712,56).

Übersteigen die Gesamteinkünfte den Betrag von € 10.900,- (vormals € 8.720,-) nicht – soweit lohnsteuerpflichtige Einkünfte als Dienstnehmer enthalten sind –, bleiben die Vereinseinkünfte von der Einkommensteuer verschont. Beinhalten die Gesamteinkünfte keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte, reduziert sich die Freigrenze auf € 10.000,- (vormals € 6.975).

In der pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von € 537,78 wird derzeit von einigen Gebietskrankenkassen kein Freibetrag, sondern ein Höchstbetrag, bis zu dem maximal Beitragsfreiheit möglich ist, gesehen. Für die Praxis heißt das, dass jedenfalls Belege für die einzelnen Aufwendungen gesammelt werden sollten, um diese bei einer Prüfung vorweisen zu können.

Geringfügige Beschäftigung ab 2009: Liegt das monatliche Entgelt unter € 357,74 oder das tägliche Entgelt unter € 27,47, so wird von einer geringfügigen Beschäftigung gesprochen.

Neben der bisherigen Regelung, die Abzugssteuer in Höhe von 20% der Bruttoeinkünfte einzubehalten besteht nunmehr die Möglichkeit 35% der Nettoeinkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich Werbungskosten wie z.B.: Sozialversicherungsbeiträge, selbst getragene Kostenanteile etwa für Auswärtsspiele, Ausrüstung, etc) als Abzugsteuer abzuführen.

Das neue Unternehmensgesetzbuch

Sofern in dieser Broschüre auf das „Handelsgesetzbuch“ Bezug genommen wird, tritt an dessen Stelle ab 1.1.2007 der Begriff „Unternehmensgesetzbuch“; ansonsten in Bezug auf Vereine keine materiellrechtliche Veränderung.

Praxiswissen für Vereine und ihre Funktionäre

Aufzeichnungen, Steuer- und Rechtsfragen

Vereinsgründung 2

Verein und Steuer 4

Vereinsfest 9

Feuerwehr und Maschinenring 10

Vereinsregister 11

Aufzeichnungen, Rechnungslegung, Prüfung 12

Funktionärshaftung 17

Finanzierung 20

Verein als Arbeitgeber 22

Vereinsbeendigung 26

Einzelfragen und Kurzantworten 27



Österreich – ein Land der Vereine!

Sport, Freizeit, Erholung und Natur, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaftspolitik, Interessensvertretung, Sozialhilfe, Bürgerinitiativen und vieles mehr wird von „Jung“ und „Alt“ in der Rechtsform des Vereins ausgeübt.

Häufig begegnen uns Vereine mit wenigen Mitgliedern und geringen Mitgliedsbeiträgen mit einem Jahresbudget, das nur wenige Tausend Euro erreicht – aber auch solche mit mehreren Hunderttausend Mitgliedern und einem Jahresbudget jenseits von 10 Millionen Euro.

Der Gesetzgeber hat mit dem Vereinsgesetz 2002 auf die geänderten Anforderungen reagiert und neue Regeln, insbesondere auch hinsichtlich verpflichtender Führung eines Rechnungswesens, Aufstellung eines Jahresabschlusses bis hin zur Prüfung durch einen externen, unabhängigen Abschlussprüfer geschaffen.

Damit ist jedem Verantwortungsträger – obwohl kaum explizit genannt – auch klar, dass betriebswirtschaftliche Vorschaurechnungen, ein Investitionsplan und eine geordnete Vermögensübersicht zu den grundlegenden Anforderungen eines ordentlich geführten Vereins gehören.

Die Finanzverwaltung nimmt sich verstärkt den wirtschaftlichen Aktivitäten von Vereinen an. Seien dies Vereinsfeste, die Beschäftigung von Mitarbeitern, Aushilfskräften oder die Leistung von Kostenersätzen.

Besondere Schwerpunkte liegen in der Frage, ob „echte“ Mitgliedsbeiträge vorliegen oder der Leistung der Mitglieder nicht doch individualisierbare, unmittelbar zurechenbare und damit steuerpflichtige Gegenleistungen gegenüberstehen.

Fragen zur Steuerpflicht von Förderungen, etwaige steuerpflichtige Schenkungen und Aufzeichnungsmängel runden einen vielfältigen Fragenkatalog – und damit ein potenzielles Steuernachzahlungsrisiko ab, das immer öfter auch zu einer unmittelbaren persönlichen Haftung von Vereinsfunktionären führt.

So mancher Verein wurde auch schon von erheblichen Nachzahlungen aus nicht geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen überrascht.

Wir haben für Sie - als Funktionär und Vereinsmitglied – unabhängig von der Größe des Vereins, diese Zeitschrift verfasst. Dabei haben wir einige wesentliche Bereiche, die in der Praxis oft zu Verunsicherung, Fehleinschätzungen und häufig vermeidbaren Haftungsrisiken führen, für Sie aufbereitet.

Zahlreiche Vereine greifen österreichweit auf unsere Dienstleistungen – die wir speziell für Vereine auf der Rückseite dieses Heftes zusammengefasst haben – zurück.

Wir freuen uns, auch Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben zu unterstützen!

Herzlichen Gruß

Mag. Heinz Harb
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Geschäftsführer

Alle fangen klein an

Von der Idee, einen Verein zu gründen, zu einer möglichen Erfolgsstory.

Kaum ein anderes Land hat so viele Vereine in Relation zur Einwohnerzahl wie Österreich. Es gibt nur wenige, die nicht bei einem Verein Mitglied sind. Die Möglichkeit, sich zu „vereinen“ hat seit der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen eine beispiellose österreichische Erfolgsstory hingelegt. Viele aus dem gesellschaftlichen, wirtschaftlichen wie politischen Leben nicht mehr wegzudenkende Institutionen sind in der Form des sogenannten ideellen – weil grundsätzlich nicht auf Gewinn gerichteten – Vereins organisiert. Und alle haben einmal klein angefangen. So wie jeder der neuen Vereine, die täglich im ganzen Bundesgebiet gegründet werden.

Hier die wichtigsten Formalismen für Gründungswillige:

Was ist ein Verein?

Ein Verein ist eine juristische Person und besitzt somit Rechtspersönlichkeit. Der Verein kann daher Eigentum und Rechte erwerben und sich auch verpflichten. Zur Errichtung eines Vereines sind mindestens zwei Personen erforderlich, die sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit freiwillig zusammenschließen.

Die Zielsetzung und Organisation des Vereines ist in den Statuten geregelt. Der Verein darf zwar wirtschaftlich tätig werden und Gewinne zur Erreichung des Vereinszweckes erwirtschaften, eine vorrangig auf Gewinnerzielung gerichtete Betätigung ist jedoch nicht zulässig.

Die Vertretung des Vereines erfolgt durch mindestens zwei Personen in der Funktion des Leitungsorgans. Neben dem Leitungsorgan kann in Statuten ein weiteres Vereinsorgan (z.B. Aufsichtsorgan) verankert werden und dieses mit der Vertretung nach außen beauftragt werden.

Zu welchem Zweck wird ein Verein gegründet?

Der Verein darf nur zur Erreichung eines ideellen, somit nicht vorrangig auf Erwirtschaftung von Gewinnen gerichteten Zweckes gegründet werden. Der Vereinszweck kann sowohl durch ideelle Mittel als auch durch materielle Mittel erreicht werden. Ideelle Mittel sind z.B. die Abhaltung von Vorträgen oder von Sportveranstaltungen. Materielle Mittel sind die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen, die Abhaltung von Vereinsfesten,

Flohmärkten usw. Der Vereinszweck darf nicht sittenwidrig sein und nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen. Er wird vom Willen und der Mitarbeit seiner Mitglieder getragen, ohne jedoch in seinem Bestand vom Wechsel der Mitglieder berührt zu werden.

Wie wird ein Verein errichtet?

Ein Verein wird errichtet, wenn sich mindestens zwei Personen (Vereinsgründer) unter Vereinbarung der Statuten (Gründungsvereinbarung) zusammenschließen.

LBG-Tipp

Mindestinhalte Vereinsstatuten

- Name des Vereins
- Sitz des Vereins (muss im Inland liegen)
- Vereinszweck, klar und umfassend
- Tätigkeiten zur Verwirklichung der ideellen Ziele
- Aufbringung finanzieller Mittel
- Bestimmungen über Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
- Organe und ihre Aufgaben (Mitgliederversammlung, Vorstand, Schiedsgericht)
- Art der Bestellung der Organe und Dauer ihrer Funktionsperiode
- Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen
- Art der Schlichtung von Streitigkeiten
- Bestimmungen über freiwillige Auflösung und Verwertung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Vereinsgründer (und Vereinsmitglieder) können natürliche Personen (Menschen) und/oder juristische Personen (z.B. andere Vereine), aber auch rechtsfähige Personengesellschaften

(z.B. KG) sein. Natürliche Personen brauchen die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zu besitzen. Sie vertreten als Gründer den Verein gemeinsam bis zur Bekanntgabe der organschaftlichen Vertreter („Vereinsvertreter“) und haften in diesem Zeitraum auch für Handlungen des Vereines zur „ungeheilten Hand“ (=jeder in voller Höhe).

LBG-Tipp

In der Gründungsphase sollten die Gründer aus Haftungsgründen keine Schulden aufnehmen oder wesentliche Geschäfte abschließen.

Die Handlung der Gründer im Namen des Vereines werden ohne das Erfordernis einer weiteren Genehmigung nach Entstehung des Vereines verbindlich und wirksam.

Wie entsteht ein Verein?

Der Verein entsteht, wenn sowohl seitens der Vereinsgründer als auch seitens der Vereinsbehörde folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- Die Gründer sind verpflichtet, der Vereinsbehörde (je nach Vereinssitz Bezirkshauptmannschaft bzw. Bundespolizeibehörde bzw. Magistrat) eine Er richtungsanzeige und ein Exemplar der Statuten schriftlich zu übermitteln. Die Errichtungsanzeige ist im Internet unter

www.help.gv.at/22/220300_f.html zum Download bereitgestellt und ist von den Vereinsgründern oder den bereits bestellten vertretungs- bzw. zeichnungsbefugten Vereinsfunktionären eigenhändig zu unterschreiben.

Die Errichtungsanzeige hat die Vor- und Zunamen, Geburtsdaten und Geburtsort sowie die Zustelladresse der Gründer zu

enthalten. Bei Vereinsvertretern ist überdies ihre Funktion und der Zeitpunkt ihrer Bestellung anzugeben. In manchen Trafiken und Buch- bzw. Papierhandlungen werden Musterstatuten angeboten. Außerdem werden vom Bundesministerium für Inneres folgende Musterstatuten zum Download im Internet unter www.bmi.gv.at/downloadarea/vereinswesen/Verg2002_Vereinsstatuten.pdf bereitgestellt. Diese Musterstatuten sind allgemein gehaltene Anregungen, die je nach praktischem Bedarf und insbesondere für große Vereine bei Betrieb vereins eigener Unternehmungen oder zur Erlangung steuerlicher Vorteile an-

LBG-Tipp

Damit die Statuten auch den (neuen) steuerlichen Anforderungen entsprechen, empfehlen wir dringend ein Beratungsgespräch mit einem Wirtschaftstreuhänder zu führen.

gepasst bzw. ergänzt werden sollten. Wenn die Statuten des künftigen Vereins feststehen und die Errichtungsanzeige fertig ist, führt der nächste Schritt zur Vereinsbehörde. Zuvor sind aber noch die Gebühren zu entrichten.

Die Errichtungsanzeige ist mit € 13 zu vergebühren. Das anzuschließende Exemplar der Vereinsstatuten ist als Beilage zu vergebühren, d.h. dass pro Bogen € 3,60 zu entrichten sind. Ein

LBG-Tipp

Wir empfehlen, noch vor dieser Anzeige im Vereinsregister nachzusehen, ob es schon einen Verein mit dem beabsichtigten Namen oder einem ähnlichen Namen gibt. In diesem Fall müsste ein anderer Name gesucht werden.

Bogen besteht aus zwei Blättern (vier Seiten) DIN A4.

■ Die Vereinsbehörde hat sodann zu prüfen, ob der Verein aufgrund seines Zweckes, seines Namens oder seiner Organisation gesetzwidrig ist und gegebenenfalls binnen einer Frist von 4 Wochen einen Bescheid zu erlassen. Ist eine Klärung der Fragen binnen einer Frist von 4 Wochen nicht möglich, kann die Behörde die Entscheidungsfrist mittels

Bescheid unter Angabe der Gründe auf längstens 6 Wochen verlängern.

■ Entstehung: Üblicherweise entsteht der Verein durch Fristablauf nach 4 bzw. 6 Wochen automatisch, es sei denn, die Behörde fertigt einen gesonderten Bescheid aus.

In weiterer Folge ist binnen einer Frist von 4 Wochen jede Änderung der Zustelladresse des Vereines sowie die Bestellung der organschaftlichen Vertreter unter Anführung der Funktion, der Namen, der Geburtsdaten, der für Zustellungen maßgeblichen Adressen der Vertreter und der Beginn ihrer Vertretungsbefugnisse bekannt zu geben.

Finanzamtsmeldung

Falls ein Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einen Gewerbebetrieb gründet, ist eine diesbezügliche Meldung beim Finanzamt erforderlich. Das Finanzamt übersendet sodann das Formular „Fragebogen für Vereine“. Hier sind allgemeine Fragen zum Verein und der zur Vertretung des Vereines befugten Personen zu beantworten. Außerdem richtet sich das Interesse

LBG-Tipp

Wir empfehlen, die zukünftigen Erträge und Umsätze nicht zu optimistisch zu beurteilen, da die Finanz ansonsten zu hohe Vorauszahlungen vorschreiben würde.

der Finanzverwaltung auf die voraussichtlichen Umsätze und Einkünfte.

Gewerbebeanmeldung

Selten wird die Anmeldung eines Gewerbes notwendig sein. Betreibt der Verein jedoch eine gewerbepflichtige Tätigkeit, so hat der Vereinsvertreter eine Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) durchzuführen. Bei manchen Gewerben benötigt man neben dem Befähigungsnachweis eine Bestätigung über die Zuverlässigkeit. Erst mit positivem Bescheid über die Zuverlässigkeit kann das Gewerbe rechtmäßig ausgeübt werden (so z.B. bei Arbeitskräfteüberlassung). Bei allen übrigen Tätigkeiten genügt (bei Vorliegen eines uU. notwendigen Befähigungsnachweises) die Anmeldung, um mit der Tätigkeit beginnen zu dürfen.

Haben die Gründungswilligen die Aufgaben zur Vereinsgründung erst einmal erfolgreich gemeistert, steht dem Beginn einer erfolgreichen Vereinstätigkeit nichts mehr im Weg.

Im täglichen Geschäft liegen jedoch mit der Einrichtung eines adäquaten Rechnungswesens und dessen Prüfung, der Organisation von laufenden Vereinsaktivitäten und deren steuerlicher Beurteilung, Spendensammeln, etc. weitere Aufgaben und Hindernisse vor, die es jahrein und jahraus zu bewältigen gilt.

Im Überblick

Die notwendigen Gründungsschritte

1. Ausarbeitung der Statuten (unter Berücksichtigung der steuerlichen Aspekte)
Download von Musterstatuten unter:
www.bmi.gv.at/downloadarea/vereinswesen/Verg2002_Vereinsstatuten.pdf
www.bmf.gv.at/steuern/Richtlinien/vereinr/09verr0866.html
2. Überprüfung des Vereinsnamens beim Vereinsregister
3. Anzeige der Vereinsgründung bei zuständiger Behörde (je nach Vereinssitz
Bezirkshauptmannschaft bzw. Bundespolizeibehörde bzw. Magistrat)
4. Bei Nichtuntersagung innerhalb von vier bzw. sechs Wochen ist der Verein entstanden
5. Falls ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder ein Gewerbebetrieb eröffnet wird, ist eine Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats erforderlich
6. Bei gewerbepflichtiger Tätigkeit zusätzlich Anmeldung bei Gewerbebehörde

Quelle: LBG Wirtschaftstreuhänder, Juli 2003

www.lbg.at

Steueroase „Verein“

Ist mein Verein steuerlich begünstigt?

In den letzten Jahren hat die Beteiligung gemeinnütziger Institutionen am Wirtschaftsleben stark zugenommen, oft in der Hoffnung, in der Rechtsform eines ideellen (gemeinnützigen) Vereins, Steuervorteile lukrieren zu können.

Ist die Vereinstätigkeit überhaupt steuerlich begünstigt?

Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der Vereinsorgane festzustellen, ob Tatsachen verwirklicht sind, die eine Abgabepflicht auslösen. Gegebenenfalls ist dies dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Ist man sich nicht ganz sicher, ob die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt sind, so besteht die Möglichkeit, eine Anfrage – unter Offenlegung des Sachverhaltes – beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Das Finanzamt hat auf eine solche Anfrage zwar nur in unverbindlicher Form – dh kein Bescheid – Stellung zu nehmen, allerdings muss sich die Behörde bei einem richtig offen gelegten Sachverhalt an die erteilte Auskunft halten.

LBG-Tipp

Da die steuerliche Beurteilung durch das Finanzamt von unterschiedlichen Facetten abhängt, empfehlen wir, bereits im Vorfeld mit dem Steuerberater Kontakt aufzunehmen.

Wann ist ein Verein gemeinnützig?

Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit von Vereinen ist eine Förderung der Allgemeinheit. Wird hingegen der geförderte Personenkreis von vornherein durch die Statuten eng begrenzt, liegt keine Gemeinnützigkeit des Vereins vor.

Beispiel

Die sportliche Betätigung der Arbeitnehmer im Betriebsverein: Da gem. Statuten nur Arbeitnehmer und deren Familienmitglieder dem Verein beitreten können, liegt keine Förde-

lung der Allgemeinheit und somit auch keine Gemeinnützigkeit vor.

Ist hingegen der geförderte Personenkreis lediglich durch den Gegenstand der Förderung begrenzt, wird dadurch die Förderung gemeinnütziger Zwecke nicht ausgeschlossen (zB die Förderung von Personen, die an einer seltenen Krankheit leiden ist daher sehr wohl gemeinnützig). Eine die Allgemeinheit ausschließende Beschränkung des Kreises der Geförderten kann sich aber

auch durch die tatsächliche Geschäftsführung – zB durch die Höhe des Mitgliedsbeitrages – ergeben.

Beispiel

Ein exklusiver Sportverein hebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag iHv € 4.000 ein. Da sich nur wenige diesen Mitgliedsbeitrag leisten können, verhindert dies die Gemeinnützigkeit des Vereins, da keine Förderung der Allgemeinheit mehr vorliegt. Dagegen sind jährli-

LBG-Tipp

Die Auflistung der wichtigsten Vereinstätigkeiten und deren grundsätzliche Einstufung:*

| | | | |
|-------------------------------------|---|------------------------------------|---|
| ■ Amateursport | gemeinnützig | ■ Kultur, Kunst | gemeinnützig |
| ■ Aus/fortbildung für Beruf | gemeinnützig | ■ Maschinenringe | nicht begünstigt |
| ■ Basteln, Modellbau | nicht begünstigt | ■ Motorsport, Flugsport, | gemeinnützig außer Freizeitgestaltung |
| ■ Berufssport | nicht gemeinnützig ¹ | ■ Notlagenhilfe | mildtätig, wenn für Katastrophenopfer |
| ■ Betreuung von Menschen | mildtätig für Behinderte, Kranke, Süchtige, etc | ■ Politik | nicht begünstigt |
| ■ Bewährungshilfe, Resozialisierung | gemeinnützig | ■ Sammeln (Münzen, Briefmarken,..) | nicht begünstigt |
| ■ Bürgerinitiativen | gemeinnützig ² | ■ Selbsthilfe, Lebenshilfe | gemeinnützig |
| ■ Denkmalschutz | gemeinnützig | ■ Selbstverteidigung | gemeinnützig |
| ■ Entwicklungshilfe | gemeinnützig ³ | ■ Solarium, Wellnes | nicht begünstigt |
| ■ Erziehung und Schule | gemeinnützig | ■ Soziales | mildtätig für Behinderte, Kranke, Süchtige, etc |
| ■ Fitness(center) | nicht begünstigt | ■ Sparen | nicht begünstigt |
| ■ Forschung | gemeinnützig, wenn keine Auftragsforschung | ■ Sport | je nachdem; siehe DetailsEinstufung oben |
| ■ Freizeitgestaltung | nicht begünstigt ⁴ | ■ Tierschutz | gemeinnützig |
| ■ Fremdenverkehr | nicht begünstigt | ■ Umweltschutz | gemeinnützig ² |
| ■ Frieden | gemeinnützig ² | ■ Unterhaltung, Geselligkeit | nicht begünstigt ⁵ |
| ■ Gesundheitsfürsorge | gemeinnützig | ■ Verschönerung | gemeinnützig, wenn keine Wirtschaftsförderung |
| ■ Kameradschaftstum | nicht begünstigt | ■ Wirtschaftsförderung | nicht begünstigt |
| ■ Katastrophenhilfe, Rettung | mildtätig | ■ Zivilschutz | gemeinnützig |
| ■ Katastrophenschutz | gemeinnützig | | |
| ■ Kleingarten | nicht begünstigt | | |
| ■ Konsumentenschutz | gemeinnützig | | |
| ■ Krankenpflege | mildtätig | | |

* kann im Einzelfall abweichen

1 wenn mehr als die Hälfte der aktiven Sportler Berufssportler sind.

2 wenn keine politischen oder wirtschaftlichen Interessen gefördert werden.

3 wenn primär keine Handelsinteressen gefördert werden.

4 auch wenn in sportlicher Form (Billard, Tanzen, Autos,...)

5 nur gemeinnützig für besonders schutzwürdige Personen wie Behinderte, etc

Quelle: LBG Wirtschaftstreuhand, Juli 2003

www.lbg.at

che Mitgliedsbeiträge bis € 1.800 und bei großem Investitionsaufwand des Vereins – z.B. bei Golfklubs – einmalige Beitrittsgebühren bis € 9.000 unschädlich.

Mildtätige und kirchliche Zwecke

Steuerlich begünstigt sind neben den gemeinnützigen Zwecken aber auch mildtätige und kirchliche Zwecke. Vereinfachend wird jedoch in weiterer Folge nur mehr der Begriff „gemeinnützig“ verwendet.

Wann liegt eine ausschließliche Förderung vor?

- Keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen. Nebenzwecke sind bei einem Umfang (z.B. der Einnahmen) von weniger als 10% aber nicht schädlich.
- Keinen Gewinn anstreben.
- Vereinsmitglieder dürfen weder Gewinnanteile erhalten noch am Vermögen des Vereins beteiligt sein, und bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre seinerzeitige Einzahlung erhalten.
- Keine zweckfremden Verwaltungsausgaben bzw unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Mitglieder oder andere Personen auszahlen. Auszahlung von angemessenen Tätigkeitsvergütungen und Fahrtkosten ist unschädlich.
- Bei Liquidation darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Die Mehrzahl der insgesamt im Verein aktiven Mitglieder (z.B. Musiker eines Orchesters, Sportler) muss unentgeltlich tätig sein. Bei Sportvereinen mit bezahlten Profis wird dabei immer auf die aktiven Mitglieder aller Mannschaften des Vereins (z.B. inkl. Nachwuchs) Bezug genommen.

Wann liegt eine unmittelbare Förderung vor?

Die Unmittelbarkeit der Förderung liegt dann vor, wenn eine Körperschaft den begünstigten Zweck selbst erfüllt. Die Förderung von anderen Vereinen oder sonstigen Rechtsträgern, die begünstigte Zwecke verfolgen, ist nicht begünstigt.

Beispiel

Anhängerklubs von Sportvereinen unterhalten in der Regel selbst keinen eigenen Sportbetrieb und erfüllen daher diese Voraussetzung nicht.

LBG-Tipp

Die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft fällt nicht unter die Gemeinnützigkeit, auch wenn dadurch die Volkswirtschaft gefördert wird, weil das nur als mittelbare Förderung der Allgemeinheit angesehen wird. Ebenso wird die Förderung bestimmter Personengruppen, z.B. Wirtschaftsverbände, mangels der Allgemeinheit nicht als gemeinnützig anerkannt.

Wie müssen die Vereinsstatuten aussehen?

Sie müssen so abgefasst werden, dass die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen klar und eindeutig erkennbar sind.

- Der Gewinnausschluss ist in den Statuten zwingend vorzusehen.
- Der begünstigte Zweck muss aus den Statuten klar ersichtlich sein.
- Die ideellen und materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks müssen vollständig angeführt sein
- Es darf keine Vermischung des Zweckes einerseits und Mittel zur Erreichung des Zweckes andererseits geben.

Beispiel

Die Führung einer Vereinskantine kann selbst niemals ein begünstigter Vereinszweck sein. Sie kann aber ein materielles Mittel zur Erreichung des begünstigten Zweckes darstellen.

- Bei Liquidation des Vereins oder Wegfall des begünstigten Vereinszwecks muss in den Statuten geregelt sein, dass das Vereinsvermögen wiederum für begünstigte Zwecke verwendet – nicht etwa unter den Mitgliedern aufgeteilt wird.

Was passiert, wenn ich Mängel in den Vereinsstatuten feststelle?

Grundsätzlich steht die steuerliche Begünstigung erst ab dem Zeitpunkt der Behebung der Statutenmängel zu. Liegen hingegen nur unwesentliche Mängel vor, können die Statuten innerhalb einer von der Abgabenbehörde gesetzten Frist entsprechend angepasst werden. Die Abgabenbegünstigung bleibt in diesem Fall erhalten.

LBG-Tipp

Wenn die Statuten von den abgabenrechtlichen Bestimmungen deutlich abweichen, ist größte Vorsicht und dringender Handlungsbedarf gegeben. Am besten gleich den Steuerberater beiziehen.

Die Statuten müssen „gelebt“ werden

Der Verein muss die in der Satzung angeführten begünstigten Zwecke auch tatsächlich verfolgen = Leben der Satzung. Vor allem eine dynamische Weiterentwicklung von Tätigkeiten und Geschäftsfeldern im Verein führt vielfach dazu, dass sich die konkrete Tätigkeit von der Satzung abzuheben beginnt.

Bildung von „Reserven“

Die Ansammlung eines unangemessen hohen Vermögens ist ein Hindernis für eine abgabenrechtliche Begünstigung. Das erfordert somit eine möglichst zeitnahe Mittelverwendung, wobei jedoch Reserven bis zur Höhe eines durchschnittlichen Jahresbedarfs (Summe der durchschnittlichen Jahresausgaben) zulässig sind. Eine höhere Ansparung ist nur in Einzelfällen innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens erlaubt, wenn sie nachweislich zur Finanzierung konkreter Projekte dient. Vorschaurechnung aufstellen!

Im Überblick

Wann ist ein Verein steuerlich begünstigt?

1. Vorliegen von steuerbegünstigten (gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen) Zwecken
2. Ausschließliche Förderung dieser Zwecke
3. Unmittelbare Förderung dieser Zwecke
4. Vollständige Verankerung dieser Grundsätze in den Rechtsgrundlagen des Vereins
5. Einhaltung dieser Grundsätze auch im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung

Quelle: LBG Wirtschaftstreuhand, Juli 2003

www.lbg.at

Verein als Unternehmer

Entbehrlich, Unentbehrlich, Begünstigungsschädlich.

Üblicherweise sind Tätigkeiten gemeinnütziger Vereine aus abgabenrechtlicher Sicht unbeachtlich. Was aber dann, wenn ein Verein wirtschaftlich tätig wird? Lesen Sie, welche wirtschaftlichen Aktivitäten eines Vereines ertragsteuerliche Konsequenzen nach sich ziehen können und für welche sich die Finanz.b.ehörde nicht interessiert, bzw. welche Möglichkeiten das Abgabenrecht selbst vorsieht, um eine Steuerpflicht zu vermeiden.

Aktivitäten im Vereinsbereich

Tätigkeiten ohne wirtschaftliche Ziele sind nicht steuerpflichtig.

Beispiel

- Vereinnahmung von „echten“ Mitgliedsbeiträgen und Spenden
- Kostenlose Abgabe von Informationsschriften
- Kostenlose Veranstaltungen von Vorträgen, Kursen etc.

LBG-Tipp

„Unehchte“ Mitgliedsbeiträge – d.s. Mitgliedsbeiträge, die mit einer konkreten Gegenleistung im Zusammenhang stehen – sind als Einnahmen der entsprechenden betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen. z.B. monatlicher Mitgliedsbeitrag für die Versorgung von Reitpferden von Reitvereinsmitgliedern.

Wirtschaftliche Betätigung als Unternehmer

Bei unternehmerischer Betätigung läuft der Verein Gefahr, dass er nicht nur die Einnahmen bzw Einkünfte aus einer Aktivität der oben beschriebenen Art zu versteuern hat, sondern dass er aufgrund der gesetzlichen Bestimmung auch die steuerlichen Begünstigungen von Einnahmen aus seinem gemeinnützigen „Kernbereich“ (z.B. Spenden, Eintrittsgelder etc) verliert.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe

Als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gilt jede selbständige, nachhaltige und

ohne Gewinnabsicht unternommene Betätigung des Vereins zur Erzielung von Einnahmen oder wirtschaftlichen Vorteilen, sofern die Tätigkeit über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Als Vermögensverwaltung gilt die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen sowie die Vermietung und Verpachtung.

LBG-Tipp

Jede andere, mit Gewinnabsicht ausgeübte Tätigkeit (= Gewinnbetrieb) ist von vorne herein als begünstigungsschädlich anzusehen und sollte daher von Vereinen, die gemeinnützig sein wollen, vermieden werden.

Eine Nachhaltigkeit liegt auch schon bei einer einmaligen Aktivität vor, wenn eine Wiederholungsabsicht besteht (z.B. jährlicher Flohmarkt) oder die Veranstaltung (z.B. Vereinsfest) länger als 24 Stunden dauert.

Das Steuerrecht unterscheidet zwei Arten von begünstigten Geschäftsbetrieben: Unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe.

Was sind unentbehrliche Hilfsbetriebe?

Unentbehrliche Hilfsbetriebe liegen vor, wenn die Tätigkeit unmittelbar auf die Erfüllung der begünstigten Zwecke ausgerichtet ist und diese ohne den Betrieb nicht erreichbar sind.

Beispiel

- Sportveranstaltungen von Sportvereinen
- Konzertveranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen
- Theaterabende von Laienspielgruppen

- Vortragsveranstaltungen wissenschaftlicher Vereine
- Pensionistenwohnheim zum Zweck der Altenfürsorge

Derartige Betriebe sind von der Körperschaftsteuer befreit. Umsatzsteuerlich gilt für diese Betriebe die Liebhabervermutung. Dh der Verein muss keine Umsatzsteuer abführen, kann aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Zu beachten ist aber, dass der Hilfsbetrieb zu abgabepflichtigen Betrieben ähnlicher Art nicht mehr als unvermeidbar in Wettbewerb treten darf - im jeweiligen Einzelfall ist der konkrete lokale Wettbewerb (d.h. im räumlichen Nahebereich) zu überprüfen.

Bei den demonstrativ aufgezählten Sozialdiensten zählen beispielsweise von Rettungsorganisationen durchgeführte Krankentransporte nicht zum unentbehrlichen Hilfsbetrieb, da diese auch von Mietwagenbetreibern durchgeführt werden.

LBG-Tipp

Ein ursprünglich unentbehrlicher Hilfsbetrieb kann in der Folge auch ohne Änderung seiner Tätigkeit zum entbehrlichen Hilfsbetrieb werden, wenn nachträglich ein im lokalen Tätigkeitsbereich des Hilfsbetriebs ursprünglich nicht bestehender abgabenpflichtiger Betrieb ähnlicher Art entsteht.

Auch Sponsoreinnahmen, die untrennbar mit einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb im Zusammenhang stehen, zählen zu den Einnahmen desselben. Beim Sponsor können für diesen abzugsfähige Betriebsausgaben vorliegen.

Was sind entbehrliche Hilfsbetriebe?

Entbehrliche Hilfsbetriebe liegen vor, wenn die Tätigkeit ein Mittel zur Erreichung der begünstigten Zwecke darstellt, aber die strengen Bedingungen für unentbehrliche Hilfsbetriebe nicht erfüllt sind, z.B. weil ein Wettbewerb mit steuerpflichtigen Betrieben vorliegt.

Beispiel

- „kleine“ Vereinsfeste, bei denen die Anzahl der Besucher jene der Mitglieder und deren Familienangehörige nicht außerordentlich übersteigt und deren Vorbereitung und Abhaltung überwiegend durch Vereinsmitglieder erfolgt.
- Marktverkaufsaaktionen, z.B. Flohmarkt
- Verkauf von Sportartikeln nur an Vereinsmitglieder zu einem besonders günstigen Preis bzw ohne Gewinnaufschlag.

Allfällige Einkünfte – so genannte Zu-fallsüberschüsse – aus einem entbehrlichen Hilfsbetrieb unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuerpflicht. Umsatzsteuerlich gilt auch für diese Betriebe die Liebhabervermutung.

Was sind begünstigungsschädliche Betriebe?

Das sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Hilfsbetriebe mehr darstellen. Sie unterliegen der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer. Damit der Verein die Steuerfreiheit für seinen Vereinsbereich nicht verliert, müssen die Einnahmenüberschüsse aus diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dem begünstigten Vereinszweck zukommen. Zusätzlich ist bei Umsätzen von insgesamt über € 40.000 in diesem Bereich bei der Finanzbehörde um eine Ausnahmegenehmigung anzuschauen.

Beispiel

- „große“ Vereinsfeste, die den Vereinsrahmen sprengen
- Warenverkaufsstellen
- Kantinen

Was sind Mischbetriebe?

Probleme treten in der Praxis häufig mit Mischbetrieben auf, die nur teilweise als unentbehrlich anzusehen sind.

Diese sind – sofern die Aufteilung des ideellen und des materiellen Teilbereichs nicht möglich ist – solange als einheitlicher unentbehrlicher Hilfsbetrieb einzustufen, als die „Verschmutzung“ durch den begünstigungsschädlichen Bereich weniger als 25% des Umsatzes oder der Auslastung beträgt.

Wenn der materielle Teil mehr als 25%, aber weniger als 50% ausmacht, wird ein einheitlicher entbehrlicher Hilfsbetrieb unterstellt und bei mehr als 50% ein begünstigungsschädlicher Wirtschaftsbetrieb.

Wann ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich?

Begünstigungsschädliche Betriebe sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig.

Übersteigen die Umsätze aus allen „steuerschädlichen“ Tätigkeiten des Vereins € 40.000/Jahr muss um eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Finanzlandesdirektion angesucht werden.

Andernfalls würde der gesamte Verein – also auch der unmittelbare Vereinsbereich sowie die steuerbegünstigten Hilfsbetriebe – alle steuerlichen Begünstigungen verlieren. An der Steuerpflicht des begünstigungsschädlichen Betriebes ändert sich durch die Ausnahmegenehmigung jedoch nichts – dieser bleibt voll steuerpflichtig.

LBG-Tipp

Auf den Seiten 14 und 15 ist ein Entscheidungsbaum zu der Frage der abgabenrechtlichen Behandlung von Vereinsaktivitäten abgedruckt, der bei korrekter Beantwortung der dort gestellten Fragen die Beurteilung einer Steuerpflicht von konkreten Einzelfällen erleichtert.

Steuerliche Folgen

Körperschaftsteuer

Zu beachten ist, dass bei grundsätzlicher Körperschaftsteuerpflicht ein Freibetrag für begünstigte Vereine bis zur Höhe von € 7.300 vom steuerpflichtigen Einkommen im Jahr abzuziehen ist, d.h. nur der übersteigende Betrag eine tatsächliche Steuerbelastung von 34 % auslöst.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass bei der Kapitalertragsteuer (KESt) auch im Rahmen von steuerbegünstigten Hilfsbetrieben ausdrücklich die Möglichkeit einer Befreiungserklärung besteht. Eine nachträgliche KESt-Erstattung ist allerdings ebenso ausgeschlossen wie die Befreiung nicht betriebsnotwendigen Kapitalvermögens.

Umsatzsteuer

Prinzipiell besteht für Hilfsbetriebe die Liebhabervermutung. Das bedeutet, dass von den Umsätzen zwar keine Umsatzsteuer abzuführen, jedoch von den zugekauften Waren und Leistungen auch keine darin enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden kann. Es ist also alles „brutto für netto“ zu behandeln.

Diese Liebhabervermutung von Hilfsbetrieben kann jedoch widerlegt werden. Das ist jedoch nur möglich, wenn die Umsätze regelmäßig € 2.900 übersteigen. Die Widerlegung ist insbesondere für jene Hilfsbetriebe sinnvoll, die im Falle der Regelbesteuerung, z.B. durch Investitionen, deutlich höhere Vorsteuern rückverrechnen können als Umsatzsteuern abzuführen sind.

Wenn die Liebhabervermutung nicht widerlegt wird, sind die Umsätze aus den Hilfsbetrieben nicht auf die Kleinunternehmergrenze von € 22.000 aus den übrigen Tätigkeiten (z.B. Vermögensverwaltung) anzurechnen.

Für begünstigungsschädliche Betriebe gilt die Liebhabervermutung nicht. Sie haben die Umsätze den üblichen Umsatzsteuersätzen (zwischen 0% und 20%) zu unterziehen, dürfen sich aber aus den zugekauften Umsätzen die darin enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. ■

Steuerübersicht für gemeinnützige Vereine*

| Bereiche wirtschaftlicher Betätigung | | Begünstigungsunschädliche wirtschaftliche Betätigung | | | Begünstigungsschädliche wirtschaftliche Betätigung | | | | | |
|---|--|---|---|--|--|----------------|---------------------------|---|--|---|
| Nicht steuerpflichtige Sphäre | Vermögensverwaltung § 32 BAO verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen Vermietung bzw. Verpachtung unbeweglichen Vermögens | Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb § 31 BAO selbständige, nachhaltige Betätigung ohne Gewinnabsicht Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile über eine Vermögensverwaltung hinaus | Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb § 31 BAO Entbehrlicher Hilfsbetrieb § 45 (1) BAO | materieller Umsatz zwischen 25 % und 50% der Gesamtumsätze | materieller Teil des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes > 50 % des Gesamtumsatzes | Gewerbebetrieb | Land- und Forstwirtschaft | Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb § 31 BAO | Gewerbebetrieb § 28 BAO / § 23 EStG selbständige, nachhaltige Betätigung mit Gewinnabsicht Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr | Land- und Forstwirtschaft |
| | | | | | | | | | | |
| Spenden, Zuschüsse, echte Mitgliedsbeiträge, Subventionen, unentgeltliche Überlassung von Wirtschaftsgütern und unentgeltliche Erbringung von Arbeitsleistungen, Sammelaktionen | Beteiligungserträge aus GmbH, AG, Genossenschaften | Unentbehrlicher Hilfsbetrieb § 45 (2) BAO materielle Umsätze < 25 % des Gesamtumsatzes | Entbehrlicher Hilfsbetrieb § 45 (1) BAO | materieller Umsatz zwischen 25 % und 50% der Gesamtumsätze | materieller Teil des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes > 50 % des Gesamtumsatzes | Gewerbebetrieb | Land- und Forstwirtschaft | § 45 (3) BAO materieller Anteil > 50% des Umsatzes | gewerbliche Beteiligung einschließlich Mitunternehmer- und OHG bzw. KG Beteiligungen | land- und forstwirtschaftliche Beteiligung einschließlich Mitunternehmeranteile |
| | | | | | | | | | | |
| Steuern | Beschränkte KÖSt-Pflicht | Beschränkte KÖSt-Pflicht | Unbeschränkte KÖSt-Pflicht | Unbeschränkte KÖSt-Pflicht | Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht | Gewerbebetrieb | Land- und Forstwirtschaft | Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht | Gewerbebetrieb § 28 BAO / § 23 EStG selbständige, nachhaltige Betätigung mit Gewinnabsicht Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr | Land- und Forstwirtschaft |
| | | | | | | | | | | |
| Körperschaftsteuer | Keine Steuerpflicht | 1. Einkünfte ohne Steuerabzugspflicht: steuerfrei 2. Einkünfte mit Steuerabzugspflicht: KEST-Endbesteuerung außer: KÖSt-frei gemäß § 10 KStG: Beteiligungserträge aus Anteilsspesitz § 240 BAO - Rückersatzung | Zufallsgewinne sind steuerfrei; Verluste sind unbeachtlich | Unbeschränkte KÖSt-Pflicht | Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht | Gewerbebetrieb | Land- und Forstwirtschaft | Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht | Gewerbebetrieb § 28 BAO / § 23 EStG selbständige, nachhaltige Betätigung mit Gewinnabsicht Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr | Land- und Forstwirtschaft |
| steuerfreies Einkommen § 23 KStG | Keine Steuerpflicht | Keine Steuerpflicht | Einkünfte mit Steuerabzugspflicht: KEST-Endbesteuerung außer: KÖSt-frei gemäß § 10 KStG: Beteiligungserträge aus Anteilsspesitz § 240 BAO - Rückersatzung | Unbeschränkte KÖSt-Pflicht | Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht | Gewerbebetrieb | Land- und Forstwirtschaft | Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht | Gewerbebetrieb § 28 BAO / § 23 EStG selbständige, nachhaltige Betätigung mit Gewinnabsicht Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr | Land- und Forstwirtschaft |
| Umsatzsteuer | Keine Steuerpflicht | Keine Steuerpflicht | Keine Steuerpflicht, da Liebhaberei | (widerlegbare) | steuerfreies Einkommen § 23 KStG: € 7.300 Jhrl. | Gewerbebetrieb | Land- und Forstwirtschaft | Keine Steuerpflicht, da Liebhaberei | Gewerbebetrieb § 28 BAO / § 23 EStG selbständige, nachhaltige Betätigung mit Gewinnabsicht Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr | Land- und Forstwirtschaft |

* gilt auch für juristische Personen des privaten Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen, Zweckvermögen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland

Feste feiern

Das Vereinsfest und seine steuerlichen Auswirkungen.

Welcher Verein hat noch kein Vereinsfest wie z.B. einen Faschingsball, Kränzchen, Sommerfest, 25-Jahr-Feier, Zeltfest, etc. veranstaltet? Das Vereinsfest ist fester Bestandteil des Vereinslebens.

Vorweg ist zu prüfen, ob es sich beim Vereinsfest um eine entgeltliche nachhaltige Veranstaltung handelt.

Als Eintrittsgeld gilt jede Art von Entgelt, das der Besucher als Gegenleistung bezahlt. Egal, wie es bezeichnet wird (z.B. „Bausteine“, Eintritt „gegen freiwillige Spende“, etc.). Sobald eine konkrete Gegenleistung (dh die Teilnahme am Fest) geboten wird, zählt die Spende als Entgelt.

Nicht als Vereinsfest gilt eine Veranstaltung, die nur einmalig abgewickelt wird, wobei „einmalig“ zwei Bedeutungsinhalte hat. Einmalig ist die Veranstaltung, wenn keine Wiederholungsabsicht vorhanden ist (z.B: Bestandsfeier anlässlich 50 Jahre „Tennisclub Austria“).

Die Einmaligkeit ist andererseits nur dann gegeben, wenn die Veranstaltung nicht mehr als 24 Stunden dauert. Ein 16-Stunden-Fest bzw. ein achtstündiger Flohmarkt sind aus dieser Sicht einmalig und stellen kein steuerlich relevantes Vereinsfest dar.

Wenn jetzt also ein Fest entgeltlich und nachhaltig veranstaltet wird, dann ist es, je nach Umfang, entweder ein kleines oder ein großes Fest.

Großes Vereinsfest?

Liegt ein großes Fest vor, dann sind die Gewinne/Einnahmen körperschaftsteuer- und umsatzsteuerpflichtig (begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb).

Sofern der Umsatz aus diesem und anderen begünstigungsschädlichen Betrieben nicht über € 40.000 im Jahr beträgt, ist die Steuerpflicht auf diese begünstigungsschädlichen Betriebe beschränkt und hat keine Auswirkungen auf die (Steuer)Begünstigung der eigentlichen Vereinstätigkeit (Details siehe Seite 6 ff).

Übersteigt der Gewinn des großen Vereinsfestes zusammen mit dem Ergebnis allfälliger sonstiger begünstigungsschädlicher Aktivitäten den Betrag von € 7.300, so hat der Verein vom übersteigenden Betrag 34 % Körperschaftsteuer abzuführen.

Die bei einem großen Vereinsfest einzu- behaltenden und abzuführenden Umsatzsteuern betragen

- 20% vom Eintritt (bei Konzert-, oder Theaterveranstaltung 10%)
- 10 % von den Speisen
- 20 % von den Getränken
- 20% von sonstigen Leistungen (Garderobe, etc)

Gleichzeitig mit der Umsatzsteuerpflicht kann der Verein jedoch die in

den zugekauften Leistungen und Waren enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer von seiner abzuführenden Umsatzsteuer abziehen, was die tatsächliche Belastung bei großen Vereinsfesten doch wieder deutlich reduziert.

Kleines Vereinsfest?

Bei einem kleinen Vereinsfest (entbehrlicher Hilfsbetrieb) hingegen wird ein allfällig erzielter Gewinn von der Finanz.b.ehörde nach gängiger Verwaltungspraxis derzeit als „Zufallsgewinn“ behandelt. Dadurch kommt die prinzipiell bestehende Körperschaftsteuerpflicht nicht zum Tragen. Doch selbst wenn es sich um keinen Zufallsgewinn handeln sollte, bleiben die ersten € 7.300 pro Jahr steuerfrei.

Werden Speisen und Getränke im Rahmen des Vereinsfestes über eine bestehende Kantine verkauft, so ist der Umsatz auch der Kantine zuzurechnen.

Grundsätzlich ist keine Umsatzsteuer abzuführen, da für kleine Vereinsfeste als entbehrliche Hilfsbetriebe die Liebhabereivermutung gilt. Allerdings besteht auch kein Anspruch auf Vorsteuerabzug für die zugekauften, Umsatzsteuer enthaltenden Leistungen und Waren. ■

| Im Überblick | | |
|--|--|---|
| Kriterien | Kleines Vereinsfest | Großes Vereinsfest |
| vorausgehende Planung | Der Verein plant selbst; z.B. der Verein organisiert sich eine Band/ Musikkapelle selbst | professionelle Abwicklung; z.B. Eine Event-Agentur organisiert auftretende Künstler/ Band |
| Besucherzahl | Die Anzahl der Vereinsmitglieder plus Familienangehörige darf nicht um das zweifache überschritten werden (Schätzwert) | Die Anzahl der Vereinsmitglieder plus Familienangehörige wird um das zweifache überschritten (Schätzwert) |
| Form des Ablaufes bzw der Organisation | Darbietungen z.B. Show- und Tanzeinlagen erfolgen durch Vereinsmitglieder oder durch lokale Unterhaltungsdarbieter – nicht aber durch Berufskünstler | Auftritte bekannter Berufskünstler |
| Speisen und Getränkeangebot | Beschränktes Angebot – wird durch Vereinsmitglieder und Angehörige selbst organisiert | Erweitertes Angebot – z.B.. Organisation durch ein Cate-ringservice bzw. fremdes Servierpersonal |
| Einnahmen (Eintrittsgelder) | Stellt keine „echte“ Gegenleistung für die gebotene Leistung dar – vergleichbar mit (verdeckten) Spenden bzw Kostenersatz | Ist überwiegend als Eintrittsgeld für die auftretenden Künstler zu sehen – „echtes“ Eintrittsgeld |
| Dauer | Maximal 3 Veranstaltungen pro Jahr, die jeweils nicht länger als einen Tag andauern | Mehrtägige Veranstaltungen |

Quelle: LBG Wirtschaftstreuhand, Juli 2003

www.lbg.at

Ausnahmen von der Regel

Zwei Sonderfälle: Feuerwehr und Maschinenring.

Die abgabenrechtliche Begünstigung geht nicht immer mit der Organisationsform des Vereins einher.

Kein Verein – aber trotzdem begünstigt: Die Feuerwehr

Die freiwilligen Feuerwehren sind aus rechtlicher Sicht Körperschaften öffentlichen Rechts und nicht Vereine. Trotzdem sind sie begünstigt, sogar mehr als gemeinnützige Vereine. Die eigentliche Tätigkeit der Feuerwehren (Löschen von Bränden, Hilfestellung bei Katastrophen usw.) unterliegt nicht der Steuer. Hingegen sind Veranstaltungen von Feuerwehren („Betriebe gewerblicher Art“) auf ihre Steuerpflicht zu prüfen. Bei gemeinnützigen Vereinen sind die Einnahmen aus Vereinsfesten (z.B. Krampuskränzchen) im Regelfall nur bis € 7.300 (Freibetrag für das gesamte Vereinseinkommen) steuerfrei (siehe auch Seite 9).

Eine Befreiung von der Körperschaftsteuer für Betriebe gewerblicher Art von Feuerwehren ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Betrieb besteht ausschließlich in der entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art (insbesondere Feste, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Wandertage, Vergnügungs- und Sportveranstaltungen) in der Dauer von höchstens vier Tagen im Jahr, und
- mit diesen Veranstaltungen sind an höchstens drei Tagen im Jahr gastgewerbliche Betätigungen (Abgabe von Speisen und Getränken) verbunden, und
- die Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes durchgeführt werden, und
- die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet werden.

Die Steuerfreistellung für Feuerwehrfeste ist – bei Einhaltung der genannten Bedingungen (insbesondere „Drei-Tages-Grenze“) eine absolute, also den gesamten Gewinn umfassende.

Beispiel

Die freiwillige Feuerwehr „Musterdorf“ veranstaltet ein zweitägiges Feuerwehrfest. Mit dem Gewinn soll eine neue Feuerwehrspritze angeschafft werden. Der daraus erzielte Gewinn beträgt € 12.000. Der Gewinn ist nicht körperschaftsteuerpflichtig.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht liegt eine Steuerbefreiung vor, wenn die für die Körperschaftsteuerfreistellung maßgeblichen Kriterien vorliegen.

Trotz Vereinsform nicht begünstigt: Die Maschinenringe

Obwohl Maschinenringe in Vereinsform in der Regel die Vorschriften über die Gemeinnützigkeit nicht erfüllen können und damit theoretisch der vollen Körperschaft- und Umsatzsteuerpflicht unterliegen, kann bei entsprechender Planung auch hier die Körperschaftsteuerlast vermieden werden. Auch bei unbeschränkter Körperschaftsteuerpflicht werden immer nur die Gewinne besteuert. Von der Grundidee eines Maschinenringes, die gesamten Maschinenkosten ja ohnehin nutzungsabhängig in Teilbeträgen an die Mitglieder weiterzugeben, ist der Maschinenring als solcher nicht auf Erzielung eines langfristigen Gewinnes ausgerichtet. Damit aber die jährlich zu berechnenden Ergebnisse ebenfalls diesem grundsätzlich gewinnlosen und damit körperschaftsteuerlosen Ansatz entsprechen, ist eine entsprechende Organisation und Budgetierung notwendig.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht bereiten in der Praxis die Mitgliedsbeiträge oft Schwierigkeiten. Echte Mitgliedsbeiträge sind, auch wenn der Verein nicht gemeinnützig ist, nicht umsatzsteuerbar. Echte Mitgliedsbeiträge sind jene Beiträge, die zur Erfüllung des satzungsmäßigen Gemeinschaftszweckes grundsätzlich von allen Mitgliedern ohne Rücksicht darauf geleistet wer-

den, ob das Mitglied die Einrichtung des Vereines in Anspruch nimmt oder nicht. Eine Staffelung nach einheitlichen Gesichtspunkten ist möglich (vgl. S. 20 f).

Unechte Mitgliedsbeiträge, die in Abhängigkeit von der Nutzung von Vereinseinrichtungen bezahlt werden müssen, unterliegen hingegen den allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes, dh. sie sind umsatzsteuerpflichtig.

LBG-Tipp

Mitgliedsbeiträge bei Maschinenringen nicht in Abhängigkeit von allfälligen Maschinenverwendungszeiten einheben (unechter Mitgliedsbeitrag) sondern statutengemäß nach fixen Größen wie Ackerfläche staffeln (echter Mitgliedsbeitrag).

Bei der Ermittlung des Einkommens für die Körperschaftsteuer sind echte Mitgliedsbeiträge und sonstige Einlagen und Beiträge jeder Art insoweit außer Ansatz, als sie von Mitgliedern geleistet werden. Es dürfen jedoch, wenn das Einkommen nur zu einem Teil steuerpflichtig ist, Aufwendungen nur insoweit abgezogen werden, als sie mit steuerpflichtigen Einkünften in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Ist eine Zuordnung nicht möglich, so ist das Verhältnis der Gesamteinnahmen zu den steuerpflichtigen Einnahmen zugrunde zu legen. ■

Beispiel

| | |
|---------------------------------|------------|
| Gesamteinnahmen | € 6.379,40 |
| Mitgliedsbeiträge (d.s. 43,12%) | € 2.751,00 |
| steuerpflichtige Einnahmen | € 3.628,40 |
| Gesamtausgaben | € 5.847,00 |
| davon 43,12% | € 2.521,30 |
| steuermindernde Ausgaben | € 3.325,70 |
| steuerpflichtige Einnahmen | € 3.628,40 |
| steuermindernde Ausgaben | € 3.325,70 |
| steuerpflichtiger Gewinn | € 302,70 |

Vereinsregister

Informationen über den Verein.

Was ist der Vereinsregisterauszug?

Der Vereinsregisterauszug ist bei Vereinen das, was für Firmen der Firmenbuchauszug ist.

Im öffentlichen Vereinsregister sind alle wesentlichen Daten ab der Gründung eines Vereines festgehalten. Es gibt den allgemeinen und den erweiterten Vereinsregisterauszug.

Allgemeiner Vereinsregisterauszug

Dieser kann von jedem beantragt werden. Er enthält folgende Auskünfte:

- Vereinsname
- Entstehungsdatum des Vereines
- Name der Vereinsbehörde
- statutenmäßige Vertretung
- Name und Funktion der Vereinsorgane
- Auflösung des Vereines

Erweiterter Vereinsregisterauszug

Diesen erhält nur der Verein selbst bzw. Bevollmächtigte (z.B. Steuerberater) eines Vereines auf ausdrückliches Verlangen. Dieser Auszug beinhaltet zusätzlich zu den allgemeinen Informationen auch noch historische und persönliche Daten (Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift).

Wo bekomme ich einen Vereinsregisterauszug?

Auskünfte kann man beim „Lokalen Vereinsregister“ einholen. Vereinsbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft oder – falls lokal vorhanden – die Bundespolizeidirektion. In den Statutarstädten Krems und Waidhofen/Ybbs ist der Magistrat zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Vereinsitz. Derzeit befindet sich ein „Zentrales

Vereinsregister (ZVR)“ im Bundesministerium für Inneres im Aufbau. Es soll sich aus den lokalen Vereinsregistern zusammensetzen. Ein Fertigstellungszeitpunkt ist nicht absehbar.

Wie komme ich zu einem Vereinsregisterauszug?

Am besten durch schriftliche Antragstellung. Muster zum Download gibt es unter www.bmi.gv.at. Eine kostenlose Online-Abfrage nach Inbetriebnahme des Zentralen Vereinsregisters (ZVR) wird in Erwägung gezogen. ■

Was kostet ein Vereinsregisterauszug?

An Gebühren fallen derzeit € 21,60 an. Diese setzen sich zusammen aus:

- Eingabegebühr € 13,00
- Zeugnisgebühr € 6,50
- Verwaltungsabgabe € 2,10



Gute Vereine - strenge Rechnung

Die Vorschriften zur Rechnungslegung und Prüfung.

Zur Dokumentation der finanziellen Situation – wie insbesondere der Nachvollziehbarkeit von Einnahmen und Ausgaben – sind Vereine nach den Vorschriften des neuen Vereinsgesetzes verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Bei unternehmerischer Betätigung sind zusätzlich noch – im Detail leider unterschiedliche – steuerliche Vorschriften zu beachten.

Allgemeines zu der Notwendigkeit des Rechnungswesen

Ein wesentliches Anliegen der neuen Vereinsvorschriften ist es, die Transparenz und Kontrolle auf dem Gebiet der Vereinsgebarung vor allem zum Wohl der Vereinsmitglieder und Vereinsfunktionäre zu verbessern. Auch wenn Vereine nur in beschränktem Maß im Geschäftsverkehr auftreten, hat sich die Vereinsführung doch stets der Vermögens- und Finanzlage des Vereins bewusst zu sein.

Vereine unterliegen keinen Vorschriften, welche die Ausstattung des Vereins mit einem Mindestkapital erfordert. Zugleich haften die Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins nicht mit ihrem Privatvermögen wie dies etwa bei Personengesellschaften der Fall ist. Ohne ein geordnetes Rechnungswesen wäre es für die Vereinsverantwortlichen daher schwierig, den Verein zu führen.

Die neuen Rechnungslegungsvorschriften sind mit Anfang des Jahres 2003 in Kraft getreten und bringen auch für die zahlreichen kleinen Vereine und deren Rechnungsprüfer eine Fülle neu zu beachtender Details.

Je nach Einteilung der Vereine in kleine, mittelgroße und große Vereine, ist die Rechnungslegung und die Prüfung der Vereinsgebarung unterschiedlich geregelt.

LBG-Tipp

Diese Verpflichtungen gelten - wie grundsätzlich alle Regelungen des Vereinsgesetzes – sofort, dh unabhängig von der Anpassung der bestehenden Vereinsstatuten an die neuen Vorschriften. Diese formelle Anpassung der Statuten ist bis spätestens 30.6.2006 vorzunehmen!

Seit 1.7.2002 muss ein kleiner Verein zwei Rechnungsprüfer haben, ab 1.1.2003 ist laufend eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen und zum 31.12.2003 ist erstmals eine Vermögensübersicht aufzustellen.

Zusätzlich zu beachten: Steuerrechtliche Vorschriften

Soweit der Verein neben der Vereins-sphäre in Form eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes unternehmerisch tätig ist (siehe dazu im Detail Seite 6 ff), wird die Gewinnermittlung entweder auf Grund einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder nach Durchschnittssätzen gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln sein. Werden hingegen die Buchführungsgrenzen der Bundesabgabenordnung – idR Jahresumsatz größer € 400.000 – überschritten oder werden freiwillig Bücher geführt, so ist das Ergebnis durch Betriebsvermögensvergleich (doppelte Buchhaltung, Bilanzierung) zu ermitteln. Im seltenen Fall, wenn der Verein bereits nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist (weil er etwa einen im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsbetrieb führt), erfolgt die steuerliche Gewinnermittlung gemäß § 5 EStG.

Welches Rechnungswesen ist im Einzelfall zu führen?

Als Geschäftsbetriebsumsätze gelten nur jene, bei denen der Verein direkt als Unternehmer auftritt. Neu gegründete Vereine sind immer kleine Vereine. Die Unterteilung in die drei Größenklassen wird darüber hinaus erst ab dem Jahr 2005 schlagend. Das erste Rechnungsjahr beginnt vereinsrechtlich in Übereinstimmung mit dem Steuerrecht mit dem erstmaligen

„Nach-außen-in-Erscheinung-Treten“ nach Unterfertigung der Statuten.

LBG-Tipp

Durch Auslagerung von Umsätzen in eine eigene Gesellschaft, kann der Umsatz für den Verein klein gehalten werden – auch wenn die Gesellschaft wiederum dem Verein gehört.

Der Wechsel von einer Klasse in die andere erfolgt, wenn die Größenmerkmale in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zutreffen oder wegfallen ab dem darauf folgenden Jahr. Die Einnahmen – Ausgabenrechnung nach Vereinsvorschriften unterscheidet sich etwas von der für den Geschäftsbetrieb steuerlich zu führenden Einnahmen – Ausgabenrechnung.

LBG-Tipp

Ist für den Geschäftsbetrieb nach steuerlichen oder handelsrechtlichen Vorschriften eine doppelte Buchhaltung zu führen, so empfiehlt es sich aus Vereinfachungsgründen für den gesamten Verein – somit auch für die reine Vereinstätigkeit – freiwillig eine doppelte Buchhaltung zu führen, auch wenn das von den Vorschriften des Vereinsgesetzes (noch) nicht gefordert ist.

Was bedeuten die Vorschriften für kleine Vereine?

Allgemeines

Auch kleine Vereine haben zur rechtzeitigen und hinreichenden Erkennbarkeit der Finanzlage ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen zu führen und insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Es genügt also nicht, die Belege zu sammeln und sporadisch die Einnahmen und Ausgaben in ein „Kassabuch“ einzutragen.

Die verantwortlichen Vereinskassiere, sollten die Einnahmen und Ausgaben zumindest monatlich erfassen. Bei sehr kleinen Vereinen mit Einnahmen oder Ausgaben von weniger als € 22.000 genügt eine vierteljährliche Aufzeichnung. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kann auch unter sinngemäßer Anwendung der steuerlichen Vorschriften erstellt werden. Dazu wird regelmäßig die Führung eines Anlageverzeichnisses gehören.

Die Vereinsleitung hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des höchstens zwölfmonatigen Rechnungsjahres für die Ermittlung des Jahresergebnisses durch Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und das Aufstellen einer Vermögensübersicht zu sorgen.

Ermittlung des Jahresergebnisses

Subventionen und Mitgliedsbeiträge sind wie alle anderen Einnahmen in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erst dann zu erfassen, wenn sie tatsächlich zufließen. Ausgaben sind in dem Jahr aufzunehmen, in dem sie bezahlt werden. Das gilt auch grundsätzlich für Investitionen.

Hat der Verein für seine unternehmerische Tätigkeiten auch für steuerliche Zwecke eine Abrechnung zu legen, sind bei Investitionen über € 400 und bei Vorauszahlungen für Leistungen über 12 Monate, die nach Vereinsvorschriften zu führende Einnahmen- Ausgabenrechnung zu adaptieren und die Kosten auf die Laufzeit zu verteilen.

Aufstellen einer Vermögensübersicht

Neben der Aufzeichnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben, ist auch die Aufstellung einer Vermögensübersicht erforderlich.

Anders als in der Ermittlung des Jahresergebnisses sind hier auch noch unbezahlte Forderungen und rechtskräftige Ansprüche aufzunehmen.

Die Vermögensübersicht muss – je nach Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit – mehr oder weniger genau die wesentlichen Positionen des Vermögens enthalten. Zumindest muss sie enthalten:

- Ein Anlagenverzeichnis betreffend die körperlich vorhandenen Vermögensgegenstände
- Aufstellung der Eigenmittel (z.B. Bankguthaben)
- Offene Forderungen

LBG-Tipp

Obwohl nicht ausdrücklich verpflichtend, raten wir dennoch dazu, auch die Schulden in die Vermögensübersicht aufzunehmen und somit das Vermögen und die Schulden in Anlehnung an die für Kaufleute geltenden Verpflichtungen lückenlos aufzuzeigen.

Eine akzeptable Zusammenstellung einer erweiterten Vermögensübersicht ist unten abgebildet.

Die um die Schulden erweiterte Vermögensübersicht soll gemeinsam mit dem Ergebnis der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Finanzlage des Vereines ausreichend verlässlich darstellen. Die Angabe von Vorjahreswerten ist nicht vorgeschrieben.

Subventionszusagen und ausstehende Mitgliedsbeiträge sind dann und nur insoweit als Forderungen auszuweisen, als sie dem Grunde nach als Vermögensgegenstand zu werten und werthaltig sind. Subventionen (auch von öffentlicher Hand) sind nach allgemeinen rechtsgeschäftlichen Grundsätzen dann rechtssicher zugesagt, wenn die Erklärung über die Zusage von der zuständigen Stelle abgegeben wurde.

Über das vorhandene Anlagevermögen ist ein Verzeichnis zu führen, das zumindest Anschaffungsdatum und Anschaffungskosten enthält. Aber auch die Berücksichtigung von Abschreibungen würden wir Ihnen empfehlen.

Kontrolle durch (Über)Prüfung des Jahresabschlusses

Mindestens 2 Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Vor-

lage der aufgestellten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht diese zu prüfen und einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Jahresabschluss gilt nach Abschluss der Prüfung als „festgestellt“, sobald er vom Vereinsvorstand unter Beisetzung eines Datums unterzeichnet ist oder wenn im Vorstand darüber Beschluss gefasst wurde.

Was steht alles im Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer?

- Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- Bestätigung der statutenmäßigen Verwendung der Mittel
- festgestellte Gebarungsmängel
- festgestellte Gefahren für den Bestand des Vereines
- Erläuterungen zu ungewöhnlichen Einnahmen des Vereines
- Erläuterungen zu ungewöhnlichen Ausgaben des Vereines
- Erläuterungen von In-Sich-Geschäften (Geschäfte zwischen Organmitgliedern und dem Verein)

Die Rechnungsprüfer haben der Vereinsleitung zu berichten. Werden die Mitglieder in der Mitgliederversammlung über die geprüfte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung informiert, so sind die Rechnungsprüfer in die Mitgliederversammlung einzubeziehen.

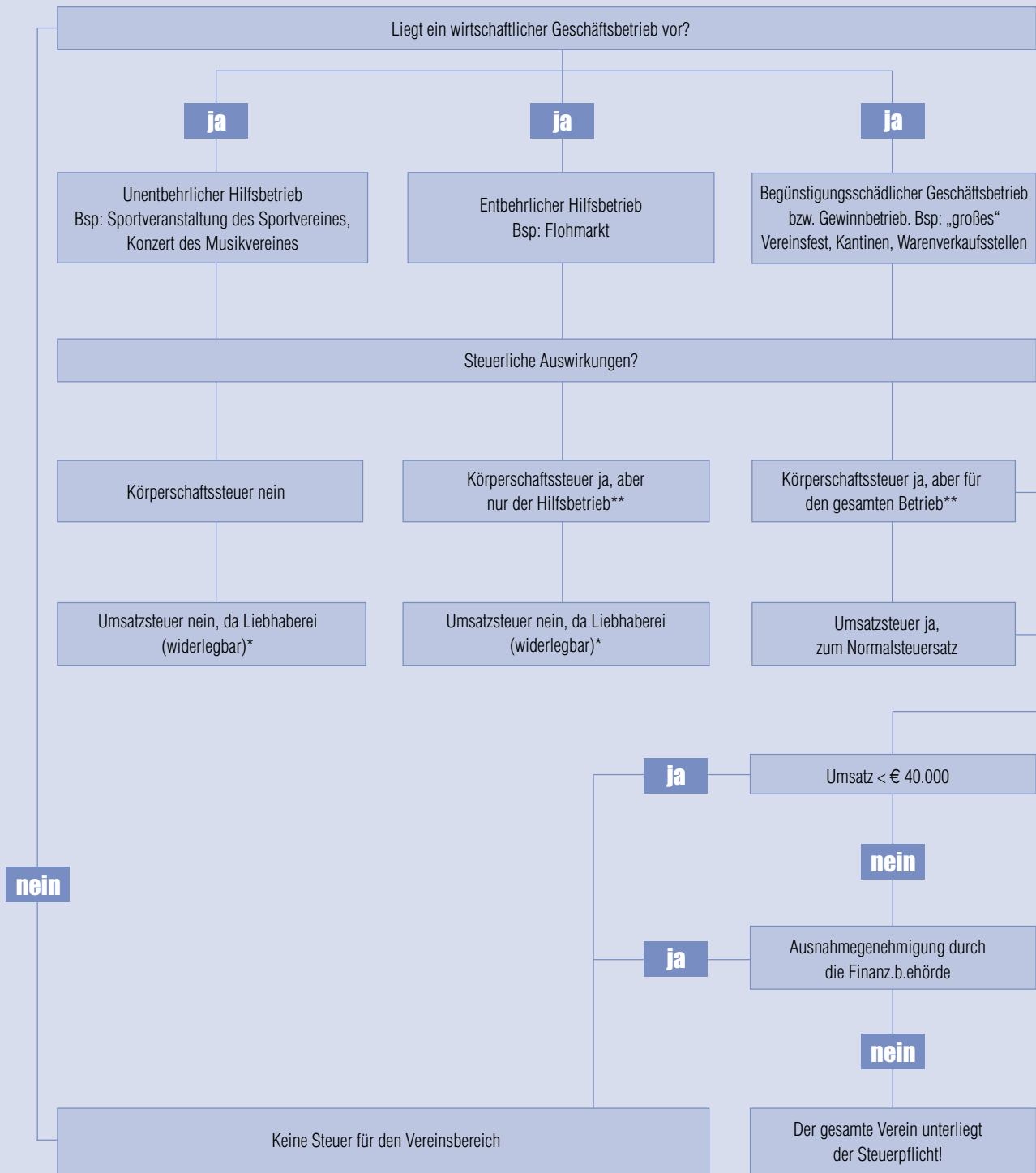
Bei beharrlichen und schwerwiegenden Verstößen des Leitungsorgans gegen die Rechnungslegungspflichten hat der Rechnungsprüfer u. U. die Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.

| Aktiva | | Passiva | |
|---|---|--|---|
| | € | | € |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Anlagevermögen (Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen) <ul style="list-style-type: none"> - immaterielle Vermögensgegenstände - Sachanlagen - Finanzanlagen ■ Vorräte (wenn wesentlich) ■ Forderungen ■ Kassa, Guthaben bei Kreditinstituten | | <ul style="list-style-type: none"> ■ Eigenkapital (Überschuss der Aktiva über die Passiva) ■ Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen (Spenden) ■ Verbindlichkeiten aus Zweckbindungen ■ Verbindlichkeiten | |

Ist die Vereinstätigkeit steuerlich begünstigt?



Gemeinnütziger Verein als Unternehmer



*Die Liebhabereivermutungen (=keine USt) wird grundsätzlich unterstellt, kann jedoch eine unternehmerische Tätigkeit nachgewiesen werden, so ist der entbehrliche Hilfsbetrieb 10% umeinsteuerpflichtig!

**Sofern der Freibetrag von € 7.300 überschritten wird.

Die Vermögensverwaltung (Vermietung und Verpachtung oder Kapitalveranlagung) führt mangels Betriebes niemals zur KöSt-Pflicht. USt-Pflicht kann jedoch gegeben sein. Bei Umsätzen < € 22.000 gilt die Kleinunternehmerregelung.

LBG-Tipp

Im Rahmen des Prüfungsauftrages empfehlen wir den Rechnungsprüfern die Vereinbarung von Allgemeinen Auftragsbedingungen (der Kammer der Wirtschaftstreuhänder) sowie die Einholung einer Vollständigkeitserklärung von der Vereinsleitung, dass alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie Haftungen offen gelegt wurden.

Mittelgroße Vereine

Neben den grundsätzlichen zu beachtenden Vorschriften, gelten für diese Vereine noch ergänzend folgende Bestimmungen:

Ermittlung des Jahresergebnisses und Erstellen eines Jahresabschlusses

Mittelgroße Vereine haben eine doppelte Buchhaltung zu führen und binnen fünf Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres an Stelle der für kleine Vereine geforderten Vermögensübersicht einen Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.

Die (meisten) handelsrechtlichen Vorschriften für die Erstellung des Jahresabschlusses sind zu beachten. Auf die Erstellung eines Anhangs sowie Lageberichts kann verzichtet werden. Die Angabe von Vorjahreswerten ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Steuerlich ermittelt der Verein den Gewinn eines unternehmerischen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes meist durch Betriebsvermögensvergleich (doppelte Buchhaltung). Wertsteigerungen von Grund und Boden bleiben weiterhin steuerfrei. Auf Grund der handelsrechtlichen Bilanzierung sind „Teilwertabschreibungen“, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen auch steuerlich grundsätzlich maßgeblich.

LBG-Tipp

Aufgrund der Komplexität der Erstellung eines Jahresabschlusses gemäß einer doppelten Buchhaltung empfiehlt es sich, spätestens nach Überschreiten der Größenordnungen für mittelgroße Vereine, einen Steuerberater damit zu beauftragen.

Kontrolle durch (Über)Prüfung des Jahresabschlusses

Für mittelgroße Vereine gelten dieselben Prüfungsvorschriften wie für kleine Vereine.

Große Vereine

Ermittlung des Jahresergebnisses und Erstellen eines Jahresabschlusses

Große Vereine haben ergänzend zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung - einen (kleinen) Anhang samt Anlagespiegel aufzustellen und die für Kapitalgesellschaften geltenden Ausweis- und Gliederungsvorschriften zu beachten. Der „erweiterte“ Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Dieser ist nach den Vorschriften für die kleine GmbH zu erstellen, was auch die Angabe von Vorjahreswerten umfasst. Der niedrigere Schwellenwert für „Spendenvereine“ entspricht der höheren Verantwortlichkeit der Organwalter solcher Vereine in Bezug auf die widmungsgemäße Verwendung der Spenden. Subventionen, Legate, Vermächtnisse und ähnliche Zuwendungen fallen nicht unter den maßgeblichen Spendenbegriff.

Kontrolle durch (Über)Prüfung des Jahresabschlusses

Die Abschlussprüfung ist bei großen Vereinen von einem Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder einem Revisor iSd Ge-

nossenschaftsrevisionsgesetzes durchzuführen, welcher die Aufgaben der Rechnungsprüfer übernimmt.

Eine Novität des Vereinsgesetzes stellt die öffentliche Warnpflicht des Abschlussprüfers dar. Den Abschlussprüfer trifft eine unverzügliche Mitteilungspflicht an die Vereinsbehörde (welche diese Mitteilung in das öffentliche Vereinsregister einträgt), wenn er im Rahmen seiner Prüfung Tatsachen feststellt, die erkennen lassen, dass der Verein seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die ernsthaft erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird. Auch eine allfällige Überschuldung wird vom Abschlussprüfer zu beachten sein.

LBG-Tipp

An ideelle Vereine ist mit dem Vereinsgesetz 2002 nun der Auftrag ergangen, sich verstärkt mit der eigenen Rechnungslegung zu beschäftigen. Angesichts der stetig wachsenden Haftungsproblematik, der Vereinsorgane und Rechnungsprüfer in Ausübung ihrer Ämter ausgesetzt sind (siehe auch Seite 17 ff), empfehlen wir diesen Verantwortungsträgern dringend, das Rechnungswerk ihres Vereins mit den neuen und verschärften Rechnungslegungsvorschriften in Einklang zu bringen.

Im Überblick

Rechnungswesenspflicht von Vereinen

| Kriterium | Kleine Vereine | Mittelgroße Vereine | Große Vereine |
|-------------------------|---|---|--|
| Einnahmen | bis € 1 Mio und | über € 1 bis 3 Mio oder | mehr als € 3 Mio oder |
| Ausgaben | bis € 1 Mio und | über € 1 bis 3 Mio und jeweils | mehr als € 3 Mio und jeweils |
| Spenden | max. € 1 Mio | max. € 1 Mio | größer € 1 Mio |
| Rechnungswesen | Einnahmen-Ausgaben-Rechnung Vermögensübersicht | Jahresabschluss durch doppelte Buchhaltung Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung | Jahresabschluss durch doppelte Buchhaltung Bilanz mit Anhang, Gewinn- und Verlustrechnung |
| Abschlussprüfung | Prüfung durch Rechnungsprüfer des Vereins | | Prüfung durch externen Abschlussprüfer |

- Für die ersten zwei Rechnungsjahre seit Inkrafttreten der neuen Vorschriften (1.7.2002) gelten für alle Vereine die Regeln für „Kleine Vereine“.
- Der Klassenwechsel erfolgt, wenn die Größenmerkmale in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren zutreffen oder wegfallen, ab dem darauffolgenden Jahr.

Quelle: LBG Wirtschaftstreuhänder, Juli 2003

www.lbg.at

Unterschätzte Gefahr

Pflichten und mögliche Haftung im Verein.

In Österreich haben etwa 150.000 – meist – Privatpersonen so nebenbei in rund 100.000 Vereinen, in denen fast jeder zweite Österreicher in irgendeiner Form organisiert ist, als Vereinsleiter oder Rechnungsprüfer Amt und Würde und damit eine Aufgabe übernommen. Eine würdige Aufgabe, die nicht ohne Risiko so nebenbei und ohne Wissen über die mit dem Amt übernommenen Pflichten eingegangen werden sollte.

Wer eine Aufgabe übernimmt, dem erwachsen daraus auch Pflichten. Pflichten, die bei Nichtbeachtung zu persönlichen Konsequenzen führen können.

Haft ich auch als einfaches Vereinsmitglied?

Einfache Vereinsmitglieder treten dem Verein bei. Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags treffen sie praktisch keine nennenswerten Pflichten, die in der Praxis Haftungen im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft befürchten lassen.

Der Verein existiert unabhängig von seinen Mitgliedern. Eine Pflicht der Mitglieder für den Verein bzw. seine Verpflichtungen aufzukommen, besteht nicht. Ebensowenig haftet das einfache Mitglied automatisch für Schulden seines Vereins, sofern es sich nicht speziell und gesondert dafür verpflichtet hat.

Jedoch eine viel umfangreichere Verpflichtung geht man ein, wenn man ein Amt im Verein übernimmt. Jedes Amt ist mit einer von den Vereinsvorschriften definierten Funktion verbunden. Als Vereinsfunktionäre mit Pflichten kommen die Vereinsleitung (Leitungsorgane) und der Rechnungs (Abschluss)prüfer des Vereins in Betracht. Diese Personen sollten den im gesamten (Wirtschafts)Leben zur Anwendung kommenden Grundsatz „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ bzw. die wirtschaftliche Abwandlung dazu „Unfähigkeit schützt vor Haftung nicht“ immer vor Augen haben.

Der Entschuldigungsgrund, man/frau hätte es nicht gewusst bzw. nicht besser können, verhindert die Haftung des Vereinsfunktionärs und damit den Zugriff auf sein Privatvermögen grundsätzlich nicht.

Welche Pflichten trifft die Vereinsleitung?

Den Leitungsorganen obliegt die Führung und Vertretung des Vereins (Details dazu siehe Seite 2 ff). Alle Pflichten, die dem Verein als Organisation auferlegt sind, müssen von der Vereinsleitung erfüllt werden.

Als Kollegialorgan, das aus zumindest zwei Personen (meist der Obmann und der Kassier bzw Obmannstellvertreter) besteht, ist jeder grundsätzlich für alles zuständig und verantwortlich. Diese gemeinsame Verantwortung und die daraus folgende Solidarhaftung im Schadensfall, kann und sollte jedoch eingeschränkt werden. Bestimmen die Vereinsstatuten oder zumindest ein Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ressortverteilung bzw. Geschäftsordnung, so trifft die Pflicht und somit auch die Haftung bei Pflichtverletzung grundsätzlich den gemäß der Geschäftsordnung Zuständigen.

LBG-Tipp

Die Ressortverteilung sollte von der Mitgliederversammlung – und nicht einfach nur von der Vereinsleitung selbst - verbindlich beschlossen werden. Die anderen Mitglieder des Leitungsorgans müssen jedoch zumindest im zumutbaren Rahmen das zuständige Mitglied bei seiner Aufgabenerfüllung stichprobenartig beaufsichtigen, um die Solidarhaftung für Pflichtverletzungen des jeweils anderen Mitglieds hintanzuhalten.

Pflichtverletzungen können zur Haftung der Vereinsleitung gegenüber dem Verein selbst werden!

Leitungsorgane haben ihre Geschäfte für den Verein mit der Sorgfalt eines

ordentlichen und gewissenhaften Organwalters wahrzunehmen. Das heißt, dass die Leitungsorgane die für diesen speziellen Verein erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, abhängig von Vereinsgröße, Zweck und Umfang der wirtschaftlichen Vereinstätigkeiten, haben müssen. Der Hinweis, seine Pflichten aus mangelnder Kenntnis nicht erfüllen zu können, befreit - wie schon erwähnt - nicht von allfälligen Haftungsfolgen.

Verletzt das Leitungsorgan seine gesetzlichen oder vereinsstatutarischen Pflichten oder missachtet es Vereinsbeschlüsse, so haftet es dem Verein gegenüber für einen daraus entstehenden Schaden.

Gemildert wird diese mögliche Haftung gegenüber dem Verein durch zwei Bestimmungen im Vereinsgesetz:

- Beruht die Handlung des Leitungsorgans auf der Umsetzung eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses eines der Vereinssetzung nach zu dieser Entscheidung berechtigten Vereinsorgans, so kann der Verein (Achtung: wohl aber Dritte; siehe dazu weiter unten) gegenüber seinem Leitungsorgan keine Ersatzpflicht geltend machen.

- Bei der Beurteilung der Sorgfaltsverletzung ist ein milder Maßstab anzusetzen, der die im Regelfall bestehende Unentgeltlichkeit dieser ehrenamtlichen Tätigkeit berücksichtigt.

Zu den zentralen Pflichten der Vereinsleitung gehören die Führung eines vereinsadäquaten Rechnungswesens (siehe dazu auch Seite 12 ff) und daraus abgeleitet die jährliche Rechnungslegung, welche der Vereinsversammlung vorzulegen ist. Auskünfte über die Vereinsgebahrung und -tätigkeit sind in der Mitgliederversammlung oder auf Verlangen von zumindest 10% der Mitglieder auch individuell zu erteilen.

LBG-Tipp

Auch wenn das Vereinsgesetz keine unmittelbare Pflicht zur Erstellung eines jährlichen Budgets für den Verein vorsieht, ist vor Inangriffnahme einer größeren Investition eine ordentliche Budgetierung und Planung dieser Investition unerlässlich.

Neben der Missachtung der Rechnungslegungsvorschriften führt das Vereinsgesetz aber auch beispielhaft weitere wichtige Pflichtverletzungen von Leitungsorganen an:

- Zweckwidrige Verwendung von Vereinsvermögen
- Investitionen ohne ausreichende finanzielle Sicherung (dh ohne ausreichende Planung und Budgetierung samt plausibler Finanzmittelherkunft)
- Verspätete Beantragung eines notwendigen Konkursverfahrens
- Behinderung der ordnungsgemäßen Abwicklung bei Vereinsauflösung

Zu diesen konkreten Sachverhalten kommt noch eine allgemeine Haftungsbestimmung der Leitungsorgane gegenüber dem Verein, wenn das Leitungsorgan durch sein Verhalten eine Schadenersatzpflicht des Vereins gegenüber Mitgliedern oder Dritten gesetzt hat. Diese Vorschrift ist bewusst sehr weit gefasst und bietet die Grundlage für eine sehr weitgehende Haftung der Leitungsorgane dem Verein gegenüber, wenn der Verein selbst in Folge Verletzung seiner Pflichten Dritten (wie etwa dem Finanzamt oder Lieferanten) gegenüber haftet.

Haftet die Vereinsleitung auch für Schulden gegenüber Dritten?

Grundsätzlich haftet – wie bei einfachen Mitgliedern – die Vereinsleitung nicht für Schulden des Vereins. Erst wenn diese Schulden durch eine Pflichtverletzung entstanden sind, der Dritte vom Leitungsorgan in die Irre geführt wurde oder die Schulden durch Missachtung von anderen gesetzlichen Vorschriften hervorgerufen oder vergrößert wurden, kann es zu einer direkten Haftung des Leitungsorgans gegenüber dem Dritten kommen.

Der wichtigste Anwendungsfall dieser direkten Haftung ist die mögliche Haftung für unbezahlte Steuerschulden oder Sozialversicherungsbeiträge. Das Abgaberecht normiert eine Vielzahl von Abgaben und Gebühren, die grundsätzlich auch ein Verein zu beachten hat. Zwar sind gemeinnützige Vereine mit ihren Tätigkeiten weitgehend von den wichtigsten Steuern entlastet (siehe dazu im Detail Seite 4 ff), doch zeigt die Praxis, dass diese Entlastung oft viel weniger weit geht als die meisten Vereinsleitungen annehmen, was bei einer nachfolgenden Betriebsprüfung oft hohe – weil über Jahre kumulierte - Abgabennachzahlungen ergibt. Neben der Ertrags- und der Umsatzsteuer werden andere, auch bei gemeinnützigen Vereinen nicht entlastete Abgaben, Beiträge und Gebühren oft gar nicht beachtet.

So ist der Verein wie jeder andere Arbeitgeber verpflichtet, für alle seine Dienstnehmer (auch freie Dienstnehmer!) Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Unterbleibt dies, so haftet für die nachzubehaltenden Abgaben bei Nichtentrichtung durch den Verein auch die Vereinsleitung persönlich. Zusätzliche, durch die Nichtmeldung ausgelöste Kosten wie Säumnis- und Verspätungszuschläge oder auch in schwerwiegenden Fällen Finanzstrafen können das zuständige Leitungsorgan ebenfalls persönlich treffen.

LBG-Tipp

Im guten Glauben, nur einen Werkvertragnehmer, der seine Abgaben selbst abführen muss, zu beschäftigen, laufen unzählige Vereine Gefahr, bei einer Überprüfung, oft nicht unerhebliche Beträge an Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und Kommunalsteuer nachverrechnet zu bekommen. Lassen Sie daher jedes Arbeitsverhältnis für das keine Anmeldung des Arbeitnehmers erfolgt, von einem Fachmann darauf prüfen, ob wirklich ein Werkvertrag – der keiner Abzugspflicht vom Verein her unterliegt, vorliegt.

Auch nicht erklärte Schenkungssteuern oder Gebühren nach dem Gebührengesetz, fehlende Anzeigenabgaben für Werbung und Getränkesteuerhinterziehung kommen im Vereinsalltag immer wieder vor.

Wenn der Verein gemeinnützig ist und zu Recht manche Steuern oder Abgaben nicht bezahlen muss, ist die Meldung und Anzeige der Vereinstätigkeit und die Abgabe von Steuererklärungen nicht erforderlich.

Die Vereinsvertreter haben jedoch immer die Verpflichtung, alle Unterlagen und Belege für eine Überprüfung durch die Abgabenbehörden mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Dabei genügt es im Regelfall nicht, die Aufzeichnungen gemäß den Vorschriften des Vereinsgesetzes in einem für die gesamte Vereinstätigkeit zu führen, sondern getrennt nach den einzelnen Tätigkeitsbereichen, da jeder dieser Tätigkeitsbereiche eine unterschiedliche abgabenrechtliche Beurteilung erfahren kann (siehe dazu auch Seite 6 ff).

Fahrlässigkeit der Vereinsleitung bei dieser Aufzeichnungs- und Offenlegungsverpflichtung ist der erste Schritt in Richtung persönliche Haftung. Setzt die Abgabenbehörde bei einer Überprüfung dann – in Ermangelung vernünftiger Unterlagen durch eigene Schätzung - Nachzahlungen fest, und ist der Verein nicht (mehr) in der Lage, diese aus eigenen Mitteln zu bezahlen, so ist die Abgabenbehörde berechtigt, die vom Verein nicht entrichteten Abgaben den Funktionären mittels eigenem, an das Leitungsorgan gerichteten, Haftungsbescheid geltend zu machen.

LBG-Tipp

Die Übertragung der Verpflichtung an einen Externen entschuldigt nur, wenn der Vereinsvertreter dem Externen alle zur Feststellung einer Abgabepflicht notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat und bei der Auswahl des externen Beraters nicht fahrlässig jemand Ungeeignetem die Aufgabe übertragen hat. Ein solches fahrlässiges Auswahlverschulden kann bei der Beauftragung eines geprüften, berufsbefugten Steuerberaters ausgeschlossen werden.

Auch von ihrer Funktion bereits ausgeschiedene Personen kann diese Haftung Jahre später und auch nach Auflösung des Vereins noch treffen. Für Abgaben, die erst in Zeiträumen nach dem Ausscheiden entstehen, haftet der ehemali-

ge Funktionär nicht. Für solche der Vorgänger jedoch auch dann, wenn nicht binnen 3 Monaten ab der Kenntnis, dass nicht alle Abgaben gemeldet sind, diese Meldung nachgeholt wird. Nicht immer haftet der Vereinsvertreter jedoch für die volle Höhe der unbezahlten Abgaben. Stehen dem Verein nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung, um all seine Schulden zu begleichen, sind die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge aliquot zu den anderen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Nur wenn die Abgaben- oder die Sozialversicherungsbehörden benachteiligt werden – weil etwa die Dienstnehmer einen Teil ihres Nettoentgelts erhalten, die dadurch ausgelösten Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge aber gar nicht bezahlt werden – haftet die Vereinsleitung nicht für die rechnerischen Abgaben und Beiträge auf das gesamte Nettoentgelt. Es tritt lediglich eine Differenzhaftung auf den Teil ein, der aliquot zu dem Teil des ausbezahlten Nettoentgelts steht.

LBG-Tipp

Im Einzelnen ist die Beurteilung der Haftung als Folge einer Pflichtverletzung in Punkto Schuldhaftigkeit, Kausalität, Uneinbringlichkeit und Höhe des dadurch entstandenen Schadens oft schwierig festzustellen. In einem solchen Fall sollte daher stets die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch genommen werden.

Worin unterscheiden sich die Pflichten und eine mögliche Haftung der Rechnungsprüfer?

Anders als die Leitungsorgane führen und vertreten die Abschlussprüfer nicht den Verein, sondern haben ihre Funktion im Überprüfen der Finanzgebarung der Vereinsleitung. Das umfasst die Kontrolle, ob die Rechnungslegung ordnungsgemäß ist und ob Gebahrungsmängel bestehen. Zusätzlich sind ungewöhnliche Geschäfte bzw. Geschäfte der Vereinsleitung mit dem Verein selbst zu untersuchen sowie all-fällige wirtschaftliche Bestandsgefährdungen für den Verein der Mitgliederversammlung aufzuzeigen.

Dementsprechend anders ist auch ihre Haftung im Fall einer Pflichtverletzung gelagert. Denn Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es nicht, die Pflichten des Vereins gegenüber Dritten einzuhalten, sondern für die Mitgliederversammlung die Vereinsleitung zu kontrollieren. Im Regelfall kommt für Rechnungsprüfer daher bei einem Mis-sachten dieser eben nur dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtung nur eine Haftung gegenüber dem Verein selbst in Frage. Nur unter gewissen Umständen kann diese Pflichtverletzung auch eine Ersatzpflicht gegenüber Dritten auslösen.


Die Rechnungsprüfer können sich selbstverständlich bei der Durchführung ihrer Prüfung fachkundiger Personen, insbesondere Wirtschaftstreuhänder bedienen. Das befreit sie aber nicht im Außenverhältnis gegenüber Dritten von ihrer Haftung. U.U. haben sie aber einen ihre Haftung

überwältigen Regressanspruch gegenüber dem Wirtschaftstreuhänder.

LBG-Tipp

Es ist unerlässlich, dass auch Rechnungsprüfer über alle Bestimmungen Bescheid wissen, die die Vereinsfunktionäre einhalten müssen, da sonst eine Überprüfung der Einhaltung nicht möglich ist.

Inwieweit diese Rechnungsprüferhaftung im täglichen Vereinsleben schlussendlich wirklich schlagend werden kann, wird erst die Praxis und Judikatur der nächsten Jahre zeigen. Der Verweis des Vereinsgesetzes auf die Haftungshöchstgrenzen des Handelsgesetzbuches für die Rechnungsprüfer (€ 2 Mio schon bei leichter Fahrlässigkeit und bis zu € 10 Mio bei grober Fahrlässigkeit !!) bedeutet für all jene, die das Amt eines Rechnungsprüfers übernommen haben, besondere Sorgfalt und Fachkenntnis. ■

| | | | |
|---|--|--|--|
|  FINANZVERWALTUNG | | FINANZAMT LINZ EINBRINGUNGSSTELLE | |
| Einbringungsstelle 4010 Linz, Hauptplatz 5-6 DVR: 0009041 | | Steuernummer: | |
| Frau/Herrn/Firma Mit Rückschein | | Datum: | |
| Haftungsbescheid | | Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: | |
| Frau/Herrn/Firma | | | |
| Name und Anschrift: | | | |

Im Überblick

Kritische Fragen zur Haftungsvermeidung

- Entsprechen die Statuten den Vorschriften des Vereinsrechts und die tatsächlichen Tätigkeiten den Statuten?
- Führen Sie ein der Vereinsgröße angemessenes und den Vereins- und Steuervorschriften entsprechendes Rechnungswesen?
- Erfolgt bei größeren Investitionen vor Beginn eine Budgetierung über die einmaligen und späteren laufenden Kosten und deren realistische Mittelaufbringung?
- Werden Voraussetzungen für die Abgabenbegünstigungen infolge Gemeinnützigkeit immer wieder kritisch überprüft und nicht automatisch als gegeben angenommen?
- Verbleiben nach unternehmerischen Vereinsaktivitäten, welche viel öfter als gedacht Steuerpflicht auslösen, zur Erfüllung dieser Steuerpflicht genügend Mittel zur Begleichung der Abgaben im Verein?
- Sind sich alle darüber im Klaren, dass bei entgeltlicher Beschäftigung von Vereinsmitgliedern oder Bezahlung an Dritte zumeist steuer- und/oder sozialversicherungsrechtlich verpflichtende Abzüge vom Entgelt vorzunehmen sind sowie Meldepflichten beachtet werden müssen?
- Haben Sie als Rechnungsprüfer das für die Beurteilung der Aufgabenstellung notwendige Wissen und haben Sie Zugang zu allen vereinsinternen Informationen?

Quelle: LBG Wirtschaftstreuhänder, Juli 2003

www.lbg.at

Ohne Geld ka Musi

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Förderungen, Sponsoring

Wenn auch das Vereinsleben durch eine vielfach unentgeltliche und daher kostengünstige Tätigkeit der Mitglieder geprägt ist, benötigt der Verein laufende (Geld)Mittel, um seine Aufgaben zu erfüllen. Bei der Aufbringung dieser Mittel ist das Wissen einerseits um die steuerliche Behandlung, andererseits um die Möglichkeiten, diesen Mittelzufluss mit externen Maßnahmen zu fördern, wichtig.

Echte Mitgliedsbeiträge

„Echte Mitgliedsbeiträge“ sind solche, die Mitglieder für die Erfüllung des Gemeinschaftszweckes zu entrichten haben. Der Mitgliedsbeitrag kann für unterschiedliche Mitglieder unterschiedlich hoch sein (zB Staffelung der Höhe der Mitgliedsbeiträge bei einem Tierzuchtverein nach der Anzahl der vom Mitglied gehaltenen Tiere, oder Mitgliedsbeiträge, die nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Mitglieder berechnet werden), ansonsten darf aber keine Unterscheidung, ob der Verein dafür Gegenleistungen erbringt oder nicht, getroffen werden.

Beispiel

Echte Mitgliedsbeiträge sind satzungsgemäß eingehobene, feste (dh von der Nutzung unabhängige) Mitgliedsbeiträge von Sportvereinen, auch wenn dafür letztendlich eine Gegenleistung in der Form einer Benutzungsmöglichkeit von Vereinseinrichtungen wie Sportanlagen gewährt wird.

Unechte Mitgliedsbeiträge

„Unechten Mitgliedsbeiträgen“ stehen konkrete Gegenleistungen des Vereins gegenüber, die nur jenen Mitgliedern zukommen, die diese speziellen Beiträge leisten (zB Eintrittskarten für ein Vereinskonzert). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Beitrag „Mitgliedsbeitrag“, „Baustein“, „Zusatzmitgliedsbeitrag“, etc. genannt wird. Gibt es eine Gegenleistung des Vereins, wird der Beitrag zum Entgelt für einen Leistungsaustausch und kann als Folge sowohl Umsatzsteuer als auch Körperschaftsteuer auslösen.

Ob unechte Mitgliedsbeiträge tatsächlich Steuern auslösen, hängt von der

Zuordnung dieser Beiträge zu den möglichen, unterschiedlichen Vereinsbereichen ab.

Beispiel

Ein erhöhter Mitgliedsbeitrag für Vereinskonzertkarten wird bei Kulturvereinen keine Steuer auslösen, da bei Kulturvereinen Konzerte zum Bereich unentbehrlicher Hilfsbetrieb gehören und ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb keine Körperschaftsteuer und (in der Regel) keine Umsatzsteuer abzuführen hat. Ein großes Konzert bei einem Sportverein hingegen, ist ein begünstigungsschädlicher Betrieb, dessen Einnahmen sowohl der Umsatzsteuer als auch der Körperschaftsteuer unterliegen.

Mitgliedsbeiträge, die sowohl „echte“ als auch „unechte“ Elemente beinhalten, sind – allenfalls im Wege der Schätzung – in echte und unechte Mitgliedsbeiträge aufzuteilen

Schenkung/ Erbschaft

Werden Werte ohne Gegenleistung mit dem Willen, den anderen zu bereichern, übertragen, so ist dieser Vorgang eine Schenkung (wenn es von einer lebenden Person kommt) oder eine Erbschaft. Beides ist grundsätzlich schenkungs- bzw erbschaftssteuerpflichtig. Echte Mitgliedsbeiträge erfüllen diese Voraussetzungen nicht, da ihnen zwar keine konkrete, aber mit der Mitgliedschaft eine abstrakte Gegenleistung gegenübersteht. Mitgliedsbeiträge sind daher nicht schenkungssteuerpflichtig. Erst recht nicht schenkungssteuerpflichtig sind unechte Mitgliedsbeiträge, da sie eben nicht ohne Gegenleistung übertragen werden.

Spendengütesiegel und Spendenbegünstigungsbescheid

Unterstützt wird die Spendenfreudigkeit, wenn sich der Spender sicher sein kann, dass seine Spende auch entsprechend und effizient verwendet wird. Um die Qualität der Verwendung von Spenden beurteilen zu können, wurde deshalb ein Spendengütesiegel geschaffen, das Vereinen, die sich ob ihrer Effizienz und Professionalität in der Mittelverwendung erfolgreich überprüfen lassen, verliehen wird.

Geprüft werden sieben Bereiche:

- Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- internes Kontrollsystem, auch Überprüfung der Trennung von Geschäftsführer-Aufgaben und Kontrollaufgaben
- satzungsgemäße und widmungsgemäße, d.h. den Werbemaßnahmen entsprechende Verwendung der Spenden
- Einhaltung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- Finanzpolitik der Organisation bei Verwendung von Spenden
- Personalwesen der Organisation
- Lauterkeit der Werbung und Regelung der Verantwortlichkeit dafür

Das Gütesiegel kann jederzeit bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder beantragt werden. Nach positiver Prüfung durch einen Wirtschaftstreuhänder und Vorlage aller relevanten Unterlagen verleiht die Kammer das Spendengütesiegel, das grundsätzlich für das der Prüfung folgende Kalenderjahr (bei Gesamteinnahmen unter € 40.000,- für zwei Jahre) gilt.



Neben der Gewissheit, dass die Spende professionell verwendet wird, ist auch die steuerliche Abzugsfähigkeit der Spende beim Spender ein wichtiges Motivationsinstrument.

Spenden zur Durchführung von Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben an begünstigte Vereine können vom Spender im Höchstausmaß von 10% seines Vorjahresgewinns/einkünfte von der Ertragsteuer abgesetzt werden. Diese Vereine haben die genannten Voraussetzungen durch einen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilten Spendenbegünstigungsbescheid der Finanzlandesdirektion nachzuweisen.

LBG-Tipp

Die begünstigten Empfänger potenzieller Spenden können im Internet unter www.bmf.gv.at/steuern/Einkommensteuer/Erlaesse/Spenden/ abgefragt werden.

Steuerliche Konsequenzen von Spendeneinnahmen

Wie bei den Mitgliedsbeiträgen teilen „unechte Spenden“, für die eine damit zusammenhängende Gegenleistung gewährt wird, das steuerliche Schicksal des (Vereins)Bereiches, der die Gegenleistung erbringt. „Echte Spenden“ (ohne konkrete Gegenleistung) sind, unabhängig ob der Verein begünstigt ist, nicht umsatzsteuer- und auch nicht körperschaftsteuerpflichtig.

Anders bei der Schenkungs/Erbschaftssteuer. Während unechte Spenden mit konkreter Gegenleistung für den Geschenkgeber keine Schenkungssteuerpflicht auslösen, sind echte Spenden quasi Schenkungen oder Erbschaften und damit für den Verein grundsätzlich schenkungs- bzw. erbschaftssteuerpflichtig. Begünstigte (gemeinnützige) Vereine zahlen 2,5% Steuersatz vom Wert der Schenkung/Erbschaft, nicht Begünstigte je nach Höhe des Werts der Schenkung/Erbschaft zwischen 14% und 60%! Begünstigte Vereine haben zusätzlich noch großzügige Steuerbefreiungen. So sind reine Sach- und Geldspenden sogar steuerfrei.

LBG-Tipp

Im Detail hängt aber die Frage und die Höhe der Steuerpflicht von der Art der Spende (Geld, Wertpapier, Immobilie, immaterielle Gegenstände) ab. Da es erhebliche Unterschiede je nach Art der Spende gibt, empfiehlt sich - vor Entgegennahme der Spende durch die Vereinsleitung - die Beratung durch einen Wirtschaftstreuhänder. Unter Umständen kann so in Absprache mit dem Spender eine steuerpflichtige Spende in eine steuerfreie Spende geändert werden.

Subventionen, Förderungen, Zuschüsse

Hier gilt im wesentlichen das zu den Spenden gesagte analog. Erfolgt die Subvention als allgemein fördernde Subvention, ist sie nicht körperschaftsteuerpflichtig, bei Gewährung einer mit einem bestimmten Vereinsbetrieb zusammenhängenden Förderung, hängt die Steuerpflicht von der Steuerpflicht des betreffenden Betriebes ab. Unabhängig davon, sind gesetzlich und beschlussmäßig gedeckte Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zur Anschaffung/Herstellung oder Instandsetzung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ebenso wie Subventionen zur unmittelbaren Förderung von Kunst, Wissenschaft oder Forschung immer körperschaftsteuerfrei. Grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sind Subventionen mit direkter Gegenleistung des Vereins, wobei es unabhängig davon ist, ob die Gegenleistung an den Subventionsgeber oder einen Dritten im Interesse des Subventionsgebers erbracht wird. Diese Subventionen teilen je nachdem, für welchen Vereinsbereich sie gewährt werden, das umsatzsteuerliche Schicksal der in diesem Vereinsbereich erbrachten Leistungen.

Beispiel

Der Druckkostenbeitrag zur Herausgabe einer Zeitung unterliegt dem für Zeitungen allgemein geltenden Umsatzsteuersatz von 10%. Sofern dieser Vereinsbereich der Umsatzsteuer gar nicht unterliegt (zB unentbehrlicher Hilfsbetrieb, Liebhabereivermutung, Kleinunternehmer), ist auch die Subvention umsatzsteuerfrei.

Schenkungssteuer fällt bei Subventionen von Körperschaften öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden,..) nie an.

Sponsoring

Anders als bei Spenden oder Subventionen steht beim Sponsoring immer ein Leistungsaustausch bzw. eine Gegenleistung des Vereins für den Sponsorbeitrag im Vordergrund. Dementsprechend sind die Beträge dafür beim Verein grundsätzlich immer sowohl der Umsatzsteuer als auch der Körperschaftsteuer unterlegen. Prinzipiell steuerpflichtige Sponsorbeiträge werden – wenn sie einem steuerfreien Vereinsbereich zufließen – ebenfalls steuerfrei. Schenkungssteuer fällt bei adäquater Gegenleistung keine an.

Wichtiger Motivationsfaktor beim Sponsoring ist – wie beim Spendenbegünstigungsbescheid - die steuerliche Absetzbarkeit der Sponsorbeiträge beim Sponsor. Die Sponsorzahlungen müssen daher ausschließlich auf wirtschaftlicher Grundlage beruhen und als eine angemessene Gegenleistung für die vom Gesponserten (Verein) übernommene Werbeleistung angesehen werden können. Der Sponsortätigkeit muss eine breite öffentliche Werbewirkung zukommen. Bei Sportvereinen liegt eine beim Sponsor steuerlich abzugsfähige Sponsorleistung dann vor, wenn sie erforderlichenfalls auch durch den Sponsor rechtlich erzwungen werden kann. Der Verein muss sich als Werbeträger eignen. Werbeaufwand und Eignung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

LBG-Tipp

Inserate, Radio- und TV Werbung sowie Plakat- und Dressenwerbung unterliegen einer 5%igen Werbeabgabe. Übrige Sponsorleistungen wie Lautsprecherdurchsagen, Internetpräsenz, Namensnennungen, Fototermine, Autogramstunden, etc. sind nicht abgabenpflichtig. Werden diese unmittelbaren Sponsorleistungen von einem begünstigten Verein in einem Paket mit an sich abgabepflichtigen Leistungen erbracht, ist das gesamte Sponsoring steuerfrei.

Nur ein Ehrenamt?

Funktionärsentschädigung und andere Entlohnungen.

Die Besteuerung von Entlohnungen für Arbeitsleistung oder Aufwandsentschädigungen bzw. Spesenersatz der Funktionäre und anderen, die für den Verein tätig werden, ist eine sensible Materie. Bei gemeinnützigen Vereinen wird häufig argumentiert, dass die Tätigkeit des Vereins und damit jene der Funktionäre und Mitglieder vor allem der Allgemeinheit zugute kommt. Der Gesetzgeber hat dem Rechnung getragen und hat die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung dieser Einkünfte großzügig geregelt.

Vereinsfunktionäre

Gewählte Funktionäre wie z.B. Obmann, Vorstand, Kassier, Schriftführer oder Rechnungsprüfer, die diese Funktion ehrenamtlich übernehmen, erhalten dafür in der Regel eine sogenannte „Aufwandsentschädigung“ (z.B. Sitzungsgelder, Ersätze für Reisekosten). Diese Aufwandsentschädigungen unterliegen beim Empfänger als sonstige selbständige Einkünfte grundsätzlich der Einkommensteuer. Bestimmte Kostenersätze für Kosten, die der Funktionär selbst trägt, können aber vom Verein steuerfrei refundiert werden. Zur Abgeltung der Reisekosten eines Funktionärs können folgende Beträge steuerfrei ausbezahlt werden:

| | Reisedauer 0 bis 4 Stunden |
|----------------------|---------------------------------------|
| Taggeld | € 13,20 |
| Reisekostenausgleich | € 1,50 |
| | Reisedauer ab 4 Stunden |
| Taggeld | € 26,40 |
| Reisekostenausgleich | € 3,00 |
| | Auslandsreisen |
| Taggeld | zusätzlich € 7,30 |
| Reisekostenausgleich | € 1,50 bzw. € 3,00 |

Zusätzlich können auch noch die Kosten des Massenbeförderungsmittels steuerfrei ausbezahlt werden. Ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels nicht zumutbar, können Kilometergelder in Höhe von 75 % des amtlichen Kilometergeldes ausbezahlt werden (75 % von derzeit € 0,356).

Als Reise gilt jede Fortbewegung ohne Berücksichtigung von Mindestentfernungen oder Mindestreisedauern. Entsprechende Reiseaufzeichnungen sind vom Verein zu führen.

LBG-Tipp

Es ist nicht möglich, diese Ersätze an den Funktionär steuerfrei auszuzahlen, wenn die Kosten dafür ohnehin vom Verein getragen werden.

Als Erschwernis ist zu bedenken, dass sozialversicherungsrechtlich nicht die oben angeführten Sätze beitragsfrei sind, sondern nur die nach den allgemeinen einkommensteuerlichen Vorschriften geltenden Reisekostenersätze. Dabei ist das Vorliegen einer Dienstreise Voraussetzung (Taggeld: erst ab ab 3 Stunden € 2,20 pro Stunde, ab 12 Stunden € 26,40; Kilometergeld: € 0,356 pro km).

Ist die Funktionärsentschädigung kein oben angeführter Kostenersatz, bzw. übersteigt sie den beitragsfreien Rahmen, ist die Entschädigung grundsätzlich steuer- bzw. sozialversicherungspflichtig.

Vor Bemessung der Steuer bzw Sozialversicherung kann der Funktionär Ausgaben, die zur Erbringung seiner Leistung für den Verein notwendig sind und damit ursächlich zusammenhängen, von den erhaltenen Entschädigungen abziehen (z.B. Büromaterial, Telefonkosten, Fachliteratur, etc.).

Grundsätzlich sind Ausgaben belegmäßig nachzuweisen. Zur Vereinfachung können aber auch ohne belegmäßigen Nachweis pro Verein pauschal € 75 monatlich abgezogen werden.

Alle Einkünfte des Funktionärs aus selbständigen Tätigkeiten für Vereine und andere Personen oder Organisationen - jeweils abzüglich der damit zusammenhängenden (pauschalen oder belegmäßigen) Ausgaben - werden jährlich errechnet.

Übersteigt der Betrag € 3.712,56 nicht, bleiben diese Einkünfte von der Pflichtversicherung nach dem für Neue Selbständige geltenden gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) auf alle Fälle befreit (Ausnahme: zusätzliche Einkünfte aus anderer GSVG-Versicherung). Für die Einkommensteuer sind sie jedoch mit allfälligen, auch außerhalb des Vereins erzielten (Dienstnehmer) Einkünften, etwa aus einer hauptberuflichen Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellter oder anderen steuerpflichtigen Einkünften, zusammenzurechnen. Übersteigen die Gesamteinkünfte den Betrag von € 8.720 nicht - soweit lohnsteuerpflichtige Einkünfte als Dienstnehmer enthalten sind -, bleiben die Vereinseinkünfte von der Einkommensteuer verschont. Beinhalten die Gesamteinkünfte keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte, reduziert sich die Freigrenze auf € 6.975.

Beispiel

Aufwandsentschädigung für Verein A 4 mal pro Jahr € 100, für den Verein B einmalig € 4000; Bei Verein A gibt es keine Belege für den dem Funktionär mit der Vereinstätigkeit für A entstandenen Aufwand, bei der Vereinstätigkeit für B gibt es belegmäßige Nachweise von mit der Vereinstätigkeit für B zusammenhängenden Ausgaben von € 1.000. Der Funktionär ist außerhalb des Vereins als Angestellter mit einem Bruttojahreseinkommen von € 30.000 tätig.

| | |
|--------------------------------------|---------|
| Einnahmen Verein A: | |
| 4 x € 100 = € | 400 |
| abzüglich pauschal | € 75 |
| | € 325 |
| Einnahmen Verein B | € 4.000 |
| abzüglich Ausgaben mit Belegnachweis | € 1.000 |
| | € 3.000 |
| Summe Vereinseinkünfte: | € 3.325 |

Die Einkünfte bleiben sozialversicherungsfrei, da sie in Summe unter € 3.712, 56 sind, aber einkommensteuerpflichtig, da sie zusammen mit den Angestellteneinkünften € 33.325 (€ 30.000 + € 3.325) betragen und somit über der Grenze von € 8.720 liegen.

Ist die Vereinstätigkeit die ausschließliche Tätigkeit des Funktionärs, für die er ein steuerpflichtiges Entgelt erhält, bleiben die Einkünfte bis zu einem Betrag von € 6.453,36 sozialversicherungsfrei. Auch Einkommensteuer fällt keine an, da die Grenze von € 6.975 für die Summe aller Einkünfte nicht erreicht wird.

LBG-Tipp

Sobald die Grenze für die Einkommensteuerfreiheit überschritten wird, sollte man einen Wirtschaftstreuhänder kontaktieren. Neben der Berechnung der Einkommensteuer hat er sicher einige Vorschläge und Tipps, wie die Steuerlast legal verringert werden kann.

Werden die Grenzen überschritten, ist die Meldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und beim Finanzamt binnen eines Monats nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit einzubringen. Die Versicherungsanstalt schreibt die Beiträge vorläufig für jedes Quartal vor. Nach Übermittlung der Einkommensteuerbescheidaten durch das Finanzamt, wird die endgültige Beitragsvorschrift vorgenommen.

Erbringt der Funktionär seine Leistung nicht ehrenamtlich, d.h. es liegt eine Leistungsverpflichtung vor, wird ein echtes Dienstverhältnis begründet. In diesem Fall sind wie bei jedem normalen Dienstnehmer alle Abgaben und

Steuern vom Verein zu berechnen, einzubehalten und abzuführen. Näheres siehe unter „Aktive“ im Folgenden.

„Aktive“ (Sportler, Trainer, Künstler etc.)

Aktive unterliegen, wenn sie für den Verein tätig werden, grundsätzlich sowohl der Einkommensteuer als auch der Sozialversicherung.

Pauschale Aufwandsentschädigung

Im Rahmen einer Nebentätigkeit führt diese nur zur Versicherungspflicht, wenn die pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von € 537,78 pro Monat überschritten wird. Sie ist z.B. für Sportler, Trainer, Musiker, Filmschauspieler oder Mitglieder eines Theaterunternehmens anwendbar. Darüber hinaus können auch noch Fahrt- und Reisekostenvergütungen ausbezahlt werden.

Beispiel

Ein Fußballer erhält im Mai 2003 ein Honorar in Höhe von € 508,71 und das amtliche Kilometergeld für 200 km Fahrten zu den Auswärtsspielen mit dem eigenen PKW. Da das Honorar unter der pauschalen Aufwandsentschädigung von € 579,93 monatlich liegt, ist keine Sozialversicherungspflicht gegeben. Die zusätzliche Auszahlung des Kilometergeldes in Höhe von € 71,20 ist in diesem Fall irrelevant.

Einkommensteuerlich ist die pauschale Aufwandsentschädigung wie für den Vereinsfunktionär zu behandeln.

Erhält der Aktive keine pauschale Aufwandsentschädigung, hängt die Behandlung seiner Einkünfte davon ab, in welcher Rechtsform er für den Verein tätig wird.

Echtes Dienstverhältnis

Immer dann, wenn die Merkmale der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit überwiegen, wie

- fixe Arbeitszeit,
- bestimmter Arbeitsort,
- diszipliniäre Verantwortung,
- Arbeit mit fremden Betriebsmitteln,

liegt ein echtes Dienstverhältnis vor, das grundsätzlich Vollversicherungspflicht nach dem für die Dienstnehmer geltenden Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) nach sich zieht.

Der Verein als Dienstgeber hat daher zwingend den Aktiven sofort bei Beginn des Dienstverhältnisses bei der je nach Vereinssitz zuständigen Gebietskrankenkasse anzumelden. Die Sozialversicherungsbeiträge sind dann 15 Tage nach dem Monatsletzten vom Verein einzuzahlen. Bei der Auszahlung des Entgelts an den Dienstnehmer sind auch die vom Verein als Dienstgeber an das Finanzamt bzw. Gemeinde abzuführenden Beträge wie Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer, etc. und auch Lohnsteuerabzug zu berechnen.

Die Einkünfte des Aktiven werden durch den Lohnsteuerabzug automatisch besteuert. Der Aktive muss sich um die Versteuerung oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung seiner Einkünfte nicht mehr selbst kümmern. Unter Umständen können noch Sonderausgaben wie private Lebens- oder Krankenversicherungen berücksichtigt werden. Pauschale Werbungskosten wie bei Vereinsfunktionären können bei Vorliegen von nichtselbständigen Einkünften nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

LBG-Tipp

Geringfügige Beschäftigung

Liegt das monatliche Entgelt unter € 309,38 oder das tägliche Entgelt unter € 23,76, so wird von einer geringfügigen Beschäftigung gesprochen. Der Verein hat in diesem Fall lediglich die Anmeldung zur Unfallversicherung vorzunehmen und einen mit 1,4% sehr geringen Betrag für die Unfallversicherung abzuführen (Achtung: Sobald die Summe der monatlichen ausbezahlten geringfügigen Entgelte das 1,5-fache der Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, ist ein Pauschalbeitrag in der Höhe von 16,4% zusätzlich zu entrichten). Steuerlich gelten diese Einkünfte nicht als unselbständig, was wie beim ehrenamtlichen Funktionär die Möglichkeit auf Geltendmachung von pauschalen Betriebsausgaben von € 75 pro Monat eröffnet.

Freies Dienstverhältnis

Für das Vorliegen eines freien Dienstverhältnisses müssen im wesentlichen die gleichen Merkmale wie beim echten Dienstverhältnis gegeben sein, mit der Ausnahme, dass gewissen „Freiheiten“ vorliegen können, d.h. der freie Dienstnehmer kann z.B. den Ablauf seiner Arbeit selbst regeln und jederzeit ändern.

Auch für die freien Dienstnehmer hat der Verein die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen, jedoch wird keine Lohnsteuer abgezogen, d.h. der freie Dienstnehmer muss die Einkommensteuer selbst berechnen (lassen) und selbst abführen. Auch hier gelten die Bestimmungen bezüglich der Geringfügigkeitsgrenze.

Unterscheidung Echtes und Freies Dienstverhältnis

Beispiel Sportler

- eher echtes Dienstverhältnis bei Mannschaftssport, wie z.B. Fußball, Handball, Volleyball, Eishockey, da Sportler an bestimmte Vorschriften, Trainings-/Spielort, Trainings-/Spielzeiten, Spielanweisungen gebunden sind.
- eher freies Dienstverhältnis bei Einzelsportarten, wie z.B. Tennis, Schwimmen, Schifahren, Radfahren, da Sportler die Trainings-/Spielzeiten, Trainings-/Spielort selbst bestimmen können.

Werkvertrag

Zwischen Vereinsmitglied und Verein als Auftraggeber besteht dann ein Werkvertrag, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Leistungserfolg steht im Vordergrund
- Vorliegen einer betrieblichen Tätigkeit, z.B. Verfügung über spezielle Betriebsmittel
- Selbständige Einkünfte
- Überschreiten einer Versicherungsgrenze

Für die Einkommensteuerpflicht und die Sozialversicherungspflicht gilt wiederum das für die Funktionäre Gesagte.

Im Überblick

| Tätigkeiten von „Aktiven“ und ihre regelmäßige Zuordnung | | | |
|--|--------------|---------------------|------------|
| Tätigkeit | Dienstnehmer | Freier Dienstnehmer | Werknehmer |
| Fußballer | X | | X selten |
| Schauspieler | X | X selten | |
| Platzwart | X manchmal | X | |
| Trainer | X | X auch | |
| Aushilfskräfte | X | X auch | |
| Funktionäre | X möglich | | X möglich |
| Lehrer | X | X auch | X manchmal |
| Sportler | X | X | X |
| Schiedsrichter | X manchmal | | X |
| Statisten | X | X selten | |
| Buchhalter | X | X | |
| Masseur | X | X | X |
| Pfuscher | | X | X |
| Vortragender | | | X |

Quelle: Wolfgang Berger, *Der Verein im Steuerrecht*, 2. Auflage, Seite 66

LBG-Tipp

Ist der Aktive nicht beitragspflichtig, besteht auch kein (Sozial)Versicherungsverhältnis. Wird eine Versicherung gewünscht, besteht die Möglichkeit durch Abgabe einer (Options)- Erklärung in die Sozialversicherung zu gelangen.

Meldepflichten des Vereins bei Auszahlung von Entgelten

Damit die Finanz kontrollieren kann, ob diejenigen, die ihre Steuer selbst abführen müssen, dies auch tatsächlich machen, wurden für bestimmte Personen, an die der Verein ein Entgelt auszahlt, Meldepflichten eingeführt. Die Vereinsvertreter haben zu veranlassen, dass dem örtlich zuständigen Finanzamt Personen, die bestimmte Leistungen für den Verein erbringen und weder Dienstnehmer noch Selbständige sind, gemeldet werden. Zu diesen, für das Vereinsleben bedeutsamen Beschäftigten, die seit 2002 unter die Mitteilungspflicht gem. § 109 a EStG fallen, gehören:

- Vortragende, Lehrende oder Unterrichtende,
- alle auf Basis eines freien Dienstvertrages Beschäftigte,
- Sportler, Trainer, die auf Wettkämpfe vorbereiten und Schiedsrichter, sowie
- Kolporteurs und Zeitungszusteller.

Eine Meldepflicht besteht allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die genannten Beschäftigten pro Jahr mehr

als € 900 inklusive allfälliger Reisekostensätze ohne Umsatzsteuer oder für einzelne Leistungen mehr als € 450 inklusive allfälliger Reisekostensätze ohne Umsatzsteuer erhalten haben.

Bei Sportvereinen sind Sportler, Trainer, die auf Wettkämpfe vorbereiten und Schiedsrichter häufig als freie Dienstnehmer beschäftigt. Hier gilt die Besonderheit, dass Aufwandsentschädigungen bis zu einer Höhe von € 537,78 im Kalendermonat nicht als Entgelt zu betrachten sind. Eine Meldung an das Finanzamt hat daher nur zu erfolgen, wenn in einem Kalendermonat dieser Wert überschritten wird. In diesem Fall sind sämtliche im Kalenderjahr ausbezahlten Beträge in die Mitteilung aufzunehmen (gegebenenfalls somit auch für Monate, in denen die genannte Grenze nicht überschritten wird). Außerdem gilt es zu beachten, dass Sportler, Trainer und Schiedsrichter ohne Nachweis einen Betrag von € 75 pauschal als Werbungskosten abziehen dürfen.

Die Meldung muss folgende Angaben über den Beschäftigten enthalten:

- Name, Wohnanschrift, Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum
- Art der erbrachten Leistung, z.B. Jugendtrainer
- Kalenderjahr, in dem das Entgelt geleistet wurde,
- Höhe des Entgeltes und die darauf entfallende ausgewiesene Umsatzsteuer.

Eine gleichlautende Mitteilung muss auch an den Beschäftigten erfolgen.

Den Vereinsvertretern wird empfohlen, die laufende Buchhaltung am Ende des Jahres auf allfällige meldepflichtige Honorare zu untersuchen. Dabei sollten insbesondere die Konten (Fremdhonorare, Provisionen und Fortbildung) überprüft werden. Falls meldepflichtige Honorare gefunden wurden, ist das Formular Mitteilung gem. § 109 a Einkommensteuergesetz (E 18) auszufüllen. Das Formular (E 18) ist sodann einmal an das Finanzamt und einmal an den Honorarempfänger weiterzuleiten.

Die Meldung hat bei elektronischer Übermittlung (Finanz Online) immer bis Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen.

LBG-Tipp

Richten Sie ein eigenes Konto für meldepflichtige Honorare bzw. Entgelte ein.

Gewerbetreibende und Freiberufler

Stehen Gewerbetreibende oder Freiberufler (z.B. Ärzte, Masseur) im Rahmen ihres Betriebes auch einem Verein zur Verfügung, dann sind die erhaltenen Vergütungen Teil ihrer betrieblichen Einkünfte und sind im Rahmen ihrer normalen Steuer- und Sozialversicherungspflicht zu behandeln.

Abzugssteuer für ausländische Aktive

Falls ein Verein ausländische Vortragende, Sportler oder Sänger beschäftigt, ist von den Vereinsvertretern ein Steuerabzug von den Einnahmen der genannten Personen vorzunehmen und an das Finanzamt abzuführen.

Der Steuerabzug stellt eine vereinfachte Einkommensteuerermittlung dar und ist in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Einkünfte ausbezahlt werden. Dabei ist es einerlei, ob es sich um eine

Anzahlung oder um die Schlusszahlung handelt. Die Mitteilung an das Finanzamt hat mit dem Formular E19 bis zum 15. des Monats zu erfolgen, das dem Monat der Auszahlung folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Beträge auch unter der Bezeichnung „Steuerabzug gem. § 99 EStG“ abzuführen. Die Bemessungsgrundlage ist der volle Betrag der Betriebseinnahmen. Ein Abzug von Betriebsausgaben ist nicht zulässig. Dies führt dazu, dass die Abzugsteuer auch von Reisekosten, Nächtigungskosten und anderen Spesensätzen einzuhalten ist. Der Steuersatz beträgt 20%. Wird dem Vortragenden, Sportler oder Sänger hingegen ein Fixhonorar zugesagt, so beträgt die Abzugsteuer rechnerisch 25 %. Außerdem haben die Vereinsvertreter die Umsatzsteuer für die ausländischen Vortragenden, Sportler oder Sänger einzubehalten und an das Finanzamt Graz Stadt abzuführen. Falls dies unterlassen wird und der Auftragnehmer die Umsatzsteuer nicht abführt, haftet der Verein für die nicht bezahlte Umsatzsteuer.

Überblick

Mögliche Einkunftsarten

| Tätigkeit/Funktion | Einkunftsart (im Regelfall) | Pauschale Werbungskosten | Steuerfreie Reisekosten |
|---|---|--------------------------|-------------------------|
| Gewählter Funktionär | Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, § 22 Z 2 EStG | JA | JA |
| Vereinsmitglied/Nahestehender mit unangemessen niedrigen Einkünften | Sonstige Einkünfte § 29 Z 1 oder 3 EStG | JA | JA |
| Echter Dienstnehmer | Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 25 Abs. 1 EStG | NEIN | JA |
| „Aktiver“ mit geringfügigen Einkünften | Sonstige Einkünfte § 29 Z 1 oder 3 EStG | JA | JA |
| Werkvertrag (Erbringung des Leistungserfolges im Vordergrund) | Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Sonstige Einkünfte § 23 Z 1 oder § 29 Z 1 oder 3 EStG | JA | JA |
| Gewerbetreibende/Freiberufler im Rahmen des Unternehmens | Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb, § 22 Z 1 oder § 23 Z 1 EStG | NEIN | NEIN |

Quelle: LBG Wirtschaftstreuhand, Juli 2003

www.lbg.at

... sag leise „Servus“

Wie sich Vereine auflösen.

Vereine kommen und gehen. Wenn sie gehen, so geschieht dies meist unspektakulär durch freiwillige Auflösung. Ungewöhnlicher ist da schon die behördliche Auflösung. Spektakulär kann aber auch das Ende ausgelöst durch einen Konkurs sein.

Ordentlich beendet: Die freiwillige Auflösung und die damit verbundene Abwicklung eines noch vorhandenen Vereinsvermögens

So wie ein Verein jederzeit freiwillig gebildet werden kann, kann er auch freiwillig wieder aufgelöst werden. Allerdings muss in den Statuten geregelt sein, unter welchen Voraussetzungen eine freiwillige Auflösung erfolgt und was mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat. Beschlossen wird die Auflösung von der Generalversammlung mit zumeist qualifizierten Stimmenmehrheit. Die Statuten können allerdings auch vorsehen, dass der Verein bei Eintritt bestimmter Ereignisse als aufgelöst gilt.

Die freiwillige Vereinsauflösung ist vom abtretenden Vorstand binnen 4 Wochen nach Auflösungsbeschluss der zuständigen Bundespolizeidirektion bzw. Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Ein Muster einer solchen Anzeige ist z.B. auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter <http://www.bmi.gv.at/vereinswesen/> zu finden. Desweiteren muss die Auflösungsanzeige – bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters (voraussichtlich 2004) – in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung, zB im Amtsblatt der Wiener Zeitung, veröffentlicht werden.

Ist noch abzuwickelndes Vereinsvermögen vorhanden und daher eine Abwicklung erforderlich, muss davon die Behörde in Kenntnis gesetzt werden.

Die Abwicklung ist entweder durch einen eigens dafür bestellten Abwickler oder durch die bisherigen Vereinsvertreter durchzuführen. Wird ein Abwickler bestellt, der den Verein in der Liquidationsphase vertritt, sind dessen Daten (Name, Geburtsdatum und -ort, Anschrift, Zeitpunkt seiner Bestellung) ebenfalls der Behörde anzu-

zeigen. Mit der Bestellung des Abwicklers endet gleichzeitig die Funktion der bisherigen Vereinsvertreter.

Der Abwickler verwaltet in dieser Phase das Vermögen und führt die laufenden Geschäfte zu Ende. Nach Befriedigung aller Gläubiger ist das verbleibende Vereinsvermögen dem in den Statuten bestimmten Zweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, anderenfalls Zwecken der Sozialhilfe.

Im Fall der freiwilligen Auflösung darf verbleibendes Vermögen, wenn es eine entsprechende Bestimmung in den Statuten gibt, bis zur Höhe der geleisteten Einlagen an die Vereinsmitglieder verteilt werden.

LBG-Tipp

Die Statutenbestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung sind streng nach den steuerlichen Richtlinien zu erstellen, da der Verein sonst Gefahr läuft, seine Gemeinnützigkeit zu verlieren.

Die Beendigung der Abwicklung hat der Liquidator sodann unverzüglich der Vereinsbehörde mitzuteilen. Nach erfolgter Eintragung der Beendigung der Abwicklung ins Vereinsregister verliert der Verein seine Rechtspersönlichkeit. Ist keine Abwicklung erforderlich, endet die Rechtspersönlichkeit mit Eintragung der Auflösung.

Die erforderlichen Anzeigen und Veröffentlichungen sind fristgerecht (binnen 4 Wochen) durchzuführen, da die Vereinsvertreter als auch der Abwickler sonst eine Verwaltungsübertretung begehen, die mit einer Geldstrafe bis zu € 218 bestraft werden kann.

Erzwungenes Ende: Behördliche Auflösung wegen Verstoß gegen Vereinsgesetzvorschriften

Zwangsweise kann jeder Verein von der Behörde durch Bescheid dann aufgelöst werden, wenn er:

- nicht binnen eines Jahres ab Entstehung Vereinsvertreter bestellt hat,
 - Beschlüsse fasst, die gegen Strafgesetze verstoßen,
 - Tätigkeiten entfaltet oder Ziele verfolgt, die seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreiten (z.B. das Führen eines anderen Namens oder die wiederholte Veranstaltung von nicht angemeldeten, öffentlichen Versammlungen) oder
 - die Vereinsbildung wurde von der Behörde nicht untersagt, es stellt sich aber nachträglich heraus, dass dieser Verein gesetzwidrig ist.
- Die Behörde hat die Auflösung in einer amtlichen Zeitung zu veröffentlichen und bei Vorhandensein von Vereinsvermögen dieses abzuwickeln. Den Verein treffen keine weiteren Mitteilungs- oder Meldepflichten. Die Behörde hat sodann die Abwicklung selbst durchzuführen.

Wirtschaftlich am Ende: Auflösung infolge Konkursöffnung

Der Verein kann auch ein ungeplantes Ende nehmen.

Im Falle des Eintritts von Zahlungsunfähigkeit muss die Vereinsleitung spätestens nach 60 Tagen beim zuständigen Bezirks(Handels)gericht Konkurs anmelden.

Binnen gleicher Frist ist Konkurs anzumelden, wenn eine buchmäßige Überschuldung vorliegt, sofern der Nachweis genügend "Stiller Reserven" oder eine positive Fortbestandsprognose durch den Steuerberater nicht mehr möglich ist.

LBG-Tipp

Da ein Konkurs sehr unangenehm (unter Umständen persönliche Haftung der Vereinsleitung!) ist, wird vor Konkursbeantragung dringend der fachmännische Rat eines Steuerberaters oder Rechtsanwalts empfohlen.

Einzelfragen und Kurzantworten

Gründung eines Vereins

Wie viele Mitglieder muss ein Verein mindestens haben?

Mindestens zwei Mitglieder.

An welche Behörde muss ich mich wenden, wenn ich einen Verein gründen möchte?

Für die Gründung eines Vereines ist die Vereinsbehörde zuständig. Vereinsbehörde ist je nach Lage des Betriebes die örtlich zuständige Bundespolizeidirektion bzw. Bezirkshauptmannschaft.

Welche Unterlagen sind anlässlich der Vereinsgründung mitzunehmen?

An Unterlagen werden die Statuten und die Errichtungsanzeige benötigt. Diese Urkunden sind zu vergebühren.

Darf der Verein jeden beliebigen Namen führen?

Nein, der Verein darf nicht den Namen eines bereits bestehenden Vereines führen. Diesbezügliche Informationen erhält man aus dem Vereinsregister.

Wo kann ich mich informieren, wenn ich Informationen über die Statuten und die Vereinsvertreter erhalten möchte?

Derzeit nur beim lokalen Vereinsregister der örtlich zuständigen Bundespolizeidirektion bzw. der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Zukünftig elektronisch ähnlich dem Firmenbuch bei einem Zentralen Vereinsregister.

Muss die Vereinsgründung auch dem Finanzamt gemeldet werden?

Sobald z.B. längere Vereinsfeste abgehalten werden oder sonstige steuerpflichtige Geschäftsaktivitäten durchgeführt werden, ist dem Finanzamt eine diesbezügliche Meldung zu übermitteln. Vorher empfehlen wir jedoch, mit uns Rücksprache zu halten.

Vereine und Steuern

Stehen einem ideellen Verein nach dem Vereinsgesetz automatisch abgabenrechtliche Begünstigungen zu?

Nein! Nur Vereine, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, können unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt werden!

Was sind gemeinnützige Zwecke?

Gemeinnützig sind solche Zwecke, die die Allgemeinheit, dh das Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet selbstlos fördern. Dazu zählt z.B. die Förderung der Kunst,

Wissenschaft, Musik oder des Sports.

Was bedeutet ausschließliche Förderung gemeinnütziger Zwecke?

Der Verein darf keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen und keinen Gewinn anstreben. Weiters dürfen die Vereinsmitglieder weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt sein.

Der Verein darf zudem keine zweckfremden Verwaltungsaufgaben bzw. unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Mitglieder oder andere Personen auszahlen und das Vereinsvermögen muss für den Fall der Auflösung des Vereins wie beim Wegfall des begünstigten Vereinszwecks weiterhin begünstigten Zwecken vorbehalten bleiben.

Was heißt unmittelbare Förderung gemeinnütziger Zwecke?

Begünstigte Vereine müssen die begünstigten Zwecke selbst verwirklichen. Die ausschließliche Förderung von anderen Vereinen oder sonstigen Rechtsträgern, die begünstigte Zwecke verfolgen, ist nicht begünstigt.

Was ist bei der Statutenabfassung aus steuerlicher Sicht zu beachten?

Die Rechtsgrundlagen eines Vereins müssen so abgefasst werden, dass die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen klar und eindeutig erkennbar sind und müssen auch gelebt werden. Vergleichen Sie Ihre Vereinsstatuten mit den Musterstatuten des BMF.

Sind Sportvereine generell gemeinnützig?

Nein, nur wenn die sportliche Betätigung (muss nicht nur Körpersport sein) nicht überwiegend als Berufssport oder als gesellige Zusammenkunft einzustufen ist.

Wie wirken sich unternehmerische Aktivitäten wie Vereinsfeste, Kantinen u.ä. steuerlich aus?

Einnahmen aus unternehmerischen Tätigkeiten, die über den eigentlichen Vereinsbereich oder die Vermögensverwaltung hinausgehen, aber noch keine größeren wirtschaftlichen Aktivitäten darstellen, sind nach ihrer Art und Bedeutung für den Verein zu beurteilen. Davon hängen die steuerlichen Konsequenzen ab. Lassen Sie sich von einem Fachmann beraten.

Was muss bei Einnahmen, die aus größeren wirtschaftlichen Aktivitäten stammen, beachtet werden?

Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Gewerbebetriebe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe (begünstigungsschädliche Betriebe) sind voll steuerpflichtig. Bei Umsätzen über € 40.000 aus diesem Be-

reich muss um eine Ausnahmegenehmigung bei der Finanzlandesdirektion ange-sucht werden, sonst geht die Gemein-nützigkeit für den gesamten Verein verloren! Es besteht volle Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuerpflicht!

Wie lange darf ein Feuerwehrfest dauern, ohne dass Steuerpflicht entsteht?

Im Unterschied zu den Vereinen darf an höchstens drei Tagen im Jahr eine gastgewerbliche Aktivität (Abgabe von Speisen und Getränken) entfaltet werden. Der Gewinn muss nachweislich für Zwecke der Feuerwehr (z.B. Kauf einer neuen Spritze) verwendet werde.

Wie hoch darf der Gewinn aus dem Feuerwehrfest sein?

Hier besteht im Unterschied zum Verein keine betragsliche Begrenzung.

Sind als Verein organisierte Maschinenringe von allen Steuern befreit?

Nein, Maschinenringe sind in der Regel nicht gemeinnützig. Die Einnahmen unterliegen daher grundsätzlich der Körperschaftsteuer von 34% und der Umsatzsteuer von 20 %.

Gibt es bei Maschinenringen Besonderheiten zu beachten?

Ja, echte Mitgliedsbeiträge, das sind Beiträge, die von allen Mitgliedern des Maschinenringes geleistet werden und zwar unabhängig davon, ob das Mitglied die Einrichtung des Vereines in Anspruch nimmt oder nicht (z. B. Flächenumlage pro Hektar) sind weder körperschaftsteuer- noch umsatzsteuerpflichtig.

Sind Sach- und Geldspenden schenkungssteuerpflichtig?

Sach- und Geldspenden unter Lebenden an begünstigte Vereine sind in der Regel schenkungssteuerfrei.

Kann die Steuerpflicht bei Vereinsfesten nicht dadurch umgangen werden, dass alle Leistungen (Eintritt, Buffet,...) nicht gegen ein bestimmtes Entgelt, sondern gegen eine freiwillige Spende angeboten werden?

Nein, denn eine „Spende“ mit Gegenleistung unterliegt grundsätzlich auch der (Umsatz, und Ertrag) Steuer. Aber wenn die Aktivität von einem gemeinnützigem Verein im Rahmen einer steuerlich noch begünstigten unternehmerischen Tätigkeit erfolgt, ist im Regelfall trotzdem keine (oder nur eine geringere) Steuer fällig.

Pflichten und Haftung für Funktionäre

Haftet ein einfaches Vereinsmitglied für Schulden des Vereins?

Nein solange es keine offizielle Funktion im Verein übernommen hat und nicht eine gesonderte Bürgschaft für den Verein (etwa gegenüber der Bank) eingeht.

Können auch ehrenamtliche Funktionäre, die im Verein wenig bzw gar keine Zeit verbringen, haften?

Ja, denn die gewählte Vereinsleitung und Rechnungsprüfer sind zur Einhaltung der Vorschriften angehalten und haben daher auch die Fehler und Pflichtversäumnisse der tatsächlich Handelnden zu vertreten.

Wie wirkt sich die Haftung aus?

Der Verein selbst und auch Dritte wie das Finanzamt und die Sozialversicherung können den finanziellen Schaden, den sie erleiden, weil der Vereinsfunktionär seine Pflichten nicht erfüllt, bei diesem persönlich einfordern.

Können diese Pflichten an Profis wie etwa Steuerberater, die eine eigene Pflichtversicherung für solche Haftungsfälle haben, delegiert werden?

Grundsätzlich ja, jedoch befreit das den Funktionär nicht zur Gänze von seiner Haftung. Er haftet weiterhin direkt dem Geschädigten selbst, kann sich aber bei dem, der seine Aufgabe übernommen und nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, regressieren und damit seinen Schaden überwälzen.

Kann ein Funktionär auch nach seinem Ausscheiden weiter haftbar gemacht werden?

Ja, aber nur für die Versäumnisse während seiner Amtsperiode.

Haftete ich auch für Versäumnisse meiner Vorgänger?

Nein, jedoch ist der Nachfolger verpflichtet, etwaige Versäumnisse seines Vorgängers ab Kenntnis umgehend (maximal drei Monate), so gut es nachträglich möglich ist, nachzuholen, widrigenfalls er sonst selbst auch (zusätzlich zum Vorgänger) haftbar gemacht werden kann.

Können auch Rechnungsprüfer zur Rechenschaft gezogen werden?

Ja, insbesondere vom Verein selbst, dem sie ja verantwortlich für die Kontrolle der Tätigkeit der Vereinsleitung sind. Hier gilt ein besonders strenger Maßstab und mit bis zu € 10 Mio eine theoretisch sehr hohe beratliche Haftung.

Vereinsarbeit gegen Entgelt

Was ist zu beachten, wenn der Verein Entschädigungen für Leistungen ausbezahlt?

Seit dem Jahr 2002 sind die Honorare und Entgelte, die der Verein an bestimmte Personen ausbezahlt, von der Vereinsleitung dem Finanzamt mitzuteilen.

Wer von den Entgeltempfängern unterliegt der Mitteilungspflicht an das Finanzamt?

Der Mitteilungspflicht unterliegen z.B. Vortragende, Kolporteurs und Zeitungszusteller und alle auf Basis eines freien Dienstvertrages Beschäftigte.

Sind alle Honorare und Entgelte meldepflichtig?

Eine Meldepflicht besteht nur, wenn der Beschäftigte pro Jahr mehr als € 900 inklusive allfälliger Reisekostensätze ohne Umsatzsteuer oder für einzelne Leistungen mehr als € 450 inklusive allfälliger Reisekostensätze ohne Umsatzsteuer erhalten hat.

Spenden

Wo ist das Spendengütesiegel zu beantragen?

Bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.



Wie kann ich einem Unternehmer das Spenden steuerlich schmackhaft machen?

Er sollte auf die Möglichkeit der steuerlichen Berücksichtigung des Sponsoring aufmerksam gemacht werden.

Was muss der Verein im Rahmen des Sponsoring berücksichtigen?

Der gesponserte Verein muss als Werbeträger für den Sponsor tätig werden.

Wie kommt ein Verein zum Spendenbegünstigungsbescheid?

Hier ist ein Antrag bei der Finanzlandesdirektion erforderlich.

Sonstiges

Muss ein Verein Konkurs anmelden?

Ja, die insolvenzrechtlichen Vorschriften, wonach bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung umgehend, spätestens jedoch binnen 60 Tagen, Konkurs zu beantragen ist, gelten auch für Vereine.

Welche Behörde ist die Vereinsbehörde?

Lokale Vereinsbehörde ist die zuständige Bundespolizeidirektion oder Bezirkshauptmannschaft. Entscheidend für die Zuständigkeit ist der Sitz des Vereines. Ausnahme: In Krems und Waidhofen/Ybbs ist der Magistrat zuständig.

Medieninhaber und Herausgeber
LBG Wirtschaftstreuhänder- und
Beratungsgesellschaft mbH,
1030 Wien, Boerhaavegasse 6
T: +43/1/53105-426, F: DW 414
e-mail: office@lbg.at, www.lbg.at

Geschäftsführung

Mag. Heinz Harb,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Mag. Erhard Lausegger,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Stand

Juli 2003, Änderungen vorbehalten.
Ohne Gewähr.

Layout und Grafik

Schark Werbeagentur GmbH,
1010 Wien, Bauernmarkt 18/10

Produktion

Druckerei Odysseus, 1230 Wien,
Erlaaer Straße 20

Auflage

20.000 Exemplare
Bestellung weiterer Exemplare zum
Einzelpreis von € 4,90 (inkl. 10% MwSt)

Kontakt & Feedback

Dr. Birgit Pfefferl
LBG Marketing & Kommunikation
T: +43/1/53105-426;
e-mail: b.pfefferl@lbg.at

LBG-Autorenteam

Mag. Silvia Frasch
Steuerberater-Berufsanwältin

Mag. Heinz Harb
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Mag. Alexander Komarek, LL.M.
(international tax law)
Steuerberater-Berufsanwältin

Mag. Dr. Erich Schiff
Steuerberater

DI Dr. Christian Urban
Steuerberater, Universitätslektor

Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Eine Haftung des Herausgebers oder Autorenteams ist ausgeschlossen.

LBG – Leistungen für Vereine und ihre Funktionäre

■ Steuerberatung und –gestaltung

- Überprüfung der Vereinsstatuten und der tatsächlichen Tätigkeit des Vereins auf steuerliche Anforderungen
- Anfrage beim Finanzamt betreffend Gemeinnützigkeit
- Unterstützung beim Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen für die steuerliche Spendenbegünstigung
- Steuererklärungen, Umsatzsteuer, Ertragsteuer, Schenkungssteuer, Lohnsteuerausgleich
- Erstellung eines (steuerlichen) Sponsoringkonzepts
- Hilfestellung bei steuerlichen Betriebsprüfungen
- Antrag auf steuerliche Ausnahmegenehmigung für begünstigungsschädliche Betriebe
- Beratung von gemeinnützigen GmbHs

■ Betriebswirtschaft und Finanzierung

- Budgetierung und Wirtschaftlichkeitsberechnung bei der Umsetzung von Investitionsvorhaben, Finanzierungsrechnung
- Steuer- und Betriebsberatung für alle unternehmerischen Aktivitäten
- Vorschau- und Budgetrechnungen

■ Personalverrechnung und Beratung

- Abrechnung der beim Verein beschäftigten Arbeitnehmer
- Erfüllung der Meldepflichten bei der Beschäftigung von Arbeitskräften, Vortragenden und anderen „Aktiven“
- Beratung bei Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen

■ Aufzeichnungen, Rechnungswesen

- Jahresabschlüsse und Rechenschaftsbericht sowohl nach der einfachen Einnahmen/Ausgabenrechnung als auch nach der Doppelten Buchhaltung (Bilanz, G+V, Anhang) für kleine, mittelgroße und große Vereine, Aufstellung einer Vermögensübersicht
- Aufbau eines vereinsinternen Rechnungswesens
- Führung von Aufzeichnungen bzw. des Vereinsrechnungswesens einschließlich Rechnungswesen über Internet

■ Prüfung und Gutachten

- Bestätigung über die Einhaltung von Förderungsrichtlinien
- Unterstützung bei der Beantragung sowie Prüfungen zur Erreichung des Spendengütesiegels
- Abschlussprüfung, Sonderprüfungen und Vereinseinschau
- Insolvenzberatung und Erstellen einer Fortbestandsprognose

■ Fachwissen für Funktionäre

- Fachvorträge
- Weitere Exemplare von „Praxiswissen für Vereine und Ihre Funktionäre“, Ausgabe 2003, aktualisiert 2006

LBG steht Ihnen mit 400 Mitarbeitern, davon rund 60 Steuerberater, an 30 Standorten österreichweit zur Verfügung. Zahlreiche Vereine und Funktionäre haben uns ihr Vertrauen geschenkt. Wir freuen uns, auch Sie effizient unterstützen zu dürfen.



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater



Unsere betreuten Branchen

Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Handwerk, Apotheken, Ärzte, Ziviltechniker, Anwälte, Hotellerie, Gastronomie, Wein- und Gartenbau, Forst, Bioenergie, Immobilien, Kapitalbesitz.



Unsere Leistungen

Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung, Bilanz, Gutachten, Personalverrechnung, Arbeitsrecht Sozialversicherung, IT-Lösungen, Kalkulation, Planung, Kostenrechnung



Unsere Berater

Engagierte LBG-Teams in Ihrer Region für Ihre individuelle Beratung vor Ort. Erfahrungs- und fachlicher Austausch, Spezialisten und Qualitätsstandards - österreichweit zu Ihrem Vorteil!



Steuer- und Wirtschaftstipps

Alle zwei Wochen Nützliches für Ihr Unternehmen: Online immer auf dem neuesten Stand mit unserem aktuellen **LBG-Newsletter**. Kostenlos bestellen unter www.lbg.at!

LBG Österreich ...

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel [02682] 62195, 62196, eisenstadt@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Gerald Gruber, StB/UB Mag. (FH) Klaus Pammer

Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel [03362] 7346, 7454, grosspetersdorf@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Raimund Liebich

Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel [02626] 62317, mattersburg@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Erich Ostermayer

Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel [02167] 2495-0, 2073, neusiedl@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Michael Ritter

Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at
Kontakt: StB Ilse Hofstädter

Oberwart, Schulgasse 17, Tel [03352] 33415, oberwart@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Friedrich Hofmann

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Peter Hanschitz

Villach, Meerbothstraße 19, Tel [04242] 27494, villach@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Peter Hanschitz

Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 26, Tel [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at
Kontakt: StB Monika Rieberer

... IN NIEDERÖSTERREICH

Gänserndorf, Eichamstr. 5-7, Tel [02282] 2520, gaenserndorf@lbg.at
Kontakt: StB/UB Wolfgang Obermaier

Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at
Kontakt: StB/UB Dr. Helmut Tacho

Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel [02852] 52637, 52703, gmuend@lbg.at
Kontakt: StB/UB Herbert Bier

Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Gerhard Staribacher

Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel [02982] 2871-0, 2872, horn@lbg.at
Kontakt: StB Konrad Bruckner

Korneuburg, Kwizdastraße 15, Tel [02262] 64234, info@lbg-cd.at
Kontakt: StB/UB Wolfgang Obermaier, Günter Mayer

Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel [02572] 3842, mistelbach@lbg.at
Kontakt: Günter Mayer, StB Univ-Lekt. DI Dr. Christian Urban*

Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel [02635] 62677, 63296, neunkirchen@lbg.at
Kontakt: StB/UB KommR Franz Reisenbauer

St. Pölten, Bräuhäusg. 5/2/8, Tel [02742] 355660, 355661, st-poelten@lbg.at
Kontakt: WP/StB Ing. Alois Nöstler

Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel [02842] 53412, waidhofen@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Thomas Lebersorger

Wr. Neustadt, Reyergasse 19, Tel [02622] 23480, 23444, wr-neustadt@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Michaela Fuchs

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel [0732] 655172, 655173, linz@lbg.at
Kontakt: StB/UB Günther Kraus, StB/UB DI Franz Schachner

Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel [07752] 85441, 85442, ried@lbg.at
Kontakt: StB/UB Norbert Haitzinger

Steyr, Berggasse 50, Tel [07252] 53556-0, steyr@lbg.at
Kontakt: StB/UB Wolfgang Stacherl

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel [0662] 876531, salzburg@lbg.at
Kontakt: StB/UB Ing. Martin Traintinger, StB/UB Mag. Thomas Leimböck

... IN DER STEIERMARK

Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel [03862] 51055, bruck@lbg.at
Kontakt: WP/StB Mag. Hermann Strallhofer

Graz, Niesenbergg. 37, Tel [0316] 720200, graz@lbg.at
Kontakt: WP/StB/UB Mag. Erhard Lausegger

Leibnitz, Leitringer Straße 4, Tel [03452] 84949, leibnitz@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Maria Brugger, Mag. Wolfgang Pirker

Liezen, Hauptplatz 3, Tel [03612] 23720, 24020, liezen@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Wilhelm Gohay

... IN TIROL

Innsbruck, Lieberstraße 3, Tel [0512] 586453, innsbruck@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Arnulf Perkounigg
Kanzleigemeinschaft mit StB Mag. Günther Bangratz

... IN WIEN

Wien, Boerhaavegasse 6, Tel [01] 53105-0, office@lbg.at
Kontakt:

WP/StB/UB Mag. Heinz Harb*
WP/StB Mag. Dr. Reinhard Draschtak
StB/UB Mag. Silvia Frasca
DI Martin Hellmayr
WP/StB Mag. Alexander Komarek, LL.M.
StB Mag. Alfred Komarek

WP/StB Dr. Harald Manessinger
StB Ing. Karl Mitteröcker
StB/UB Mag. Günter Peklo
StB/UB Mag. Andreas Sobotka
StB Univ-Lekt. DI Dr. Christian Urban*

LBG Wirtschaftstreuhand und Beratungsgesellschaft m.b.H.

Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, Fax: +43/1/53105-414, E-mail: office@lbg.at

Ein Unternehmen – 400 Mitarbeiter – 60 Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
30 regionale, persönlich geführte Beratungsteams – österreichweit

Geschäftsführung:
WP/StB Mag. Heinz Harb, h.harb@lbg.at
WP/StB Mag. Erhard Lausegger, e.lausegger@lbg.at

Berufsbefugnisse:
WP.....Beeideter Wirtschaftsprüfer
StB.....Steuerberater
UB.....Unternehmensberater
*.....Gerichtlich beeideter Sachverständiger

LBG Computerdienst Ges.m.b.H., Korneuburg, Kwizdastraße 15, Tel: +43/2262/64234, E-mail: info@lbg-cd.at, Kontakt: Leopold Kainzbauer, Dr. Ernst Röhrlich

LBG Consulting GmbH, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, E-mail: consulting@lbg.at, Kontakt: UB Mag. Thomas Ernst, UB Otto Reinsperger, MSc MAS

LBG Österreich Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, E-mail: office@lbg.at, Kontakt: WP/StB Mag. Heinz Harb, WP/StB Mag. Erhard Lausegger

LBG Draschtak & Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/51600-0, E-mail: office-draschtak@lbg.at, Kontakt: WP/StB Mag. Dr. Reinhard Draschtak, WP/StB Mag. Heinz Harb, StB Mag. Andreas Sobotka

